

## Zusammenfassung

### Kapitel I. Hauptetappen der vor- und frühwissenschaftlichen Entwicklung der Schuldidee

**§1. Schuld als Ergebnis des theoretischen Denkens.** Die Schuldidee und das daraus resultierende Schuldprinzip sind sehr wichtige Merkmale unserer Zivilisation, in denen der Mensch mit besonderer Anschaulichkeit als mentales und sittliches Geschöpf dargestellt wird, das sich in seinen Wertungen nicht nach Instinkten (Impulsen), sondern nach rational konstruierten Prinzipien und Idealen richtet. Dabei bildet die Entwicklung des Schuldinhalts gar nicht einen homogenen Prozeß, und das betrifft sowohl seine Retrospektive als auch seine Perspektive.

Im Anfangsstadium der anthropologischen Evolution war die Feststellung des durchaus *abstrakten Zusammenhangs* zwischen dem Individuum und dem in der Außenwelt gegebenen schädlichen Erfolg genug für die Begründung der Verantwortung, was im modernen Recht als Verantwortung ohne Schuld bezeichnet wird.

Eine andere Art von Verantwortung ohne Schuld bzw. der objektiven Zurechnung ist das später entstandene Talionsprinzip, das anstatt des o.e. abstrakten Zusammenhangs schon den *realen Kausalzusammenhang* verlangt. Außerdem, wenn im ersteren Fall die Beziehung zwischen dem Individuum generell und dem Erfolg ausschlaggebend war, wird im letzteren Fall der Akzent auf die Korrelation zwischen dem konkreten subjektiven Verhalten und dem Erfolg übertragen. Von diesem Gesichtspunkt aus stellen die Absolutisierung der Kausalität und das Talionsprinzip als Grund dieser Absolutisierung einen bestimmten Fortschritt dar (es muß erwähnt werden, daß sogar Kant das Talionsprinzip als Ausgangspunkt in bezug auf die strafrechtliche Verantwortung betrachtete, wohingegen für Hegel die Talionslehre vollkommen inakzeptabel war).

Wie es sich im Prozeß der Forschung herausstellt, hat die Schuldidee ihren Ursprung nicht unmittelbar in der Entstehung der Religion oder der Sitte, sondern in jenem Generellen, worauf sich die Bildung von der Religion und der Sitte gründet — im theoretischen Denken.

Was die Schuldidee, nämlich die Idee der individuellen Schuld, in der unrechtlichen Periode betrifft, findet sie im alten Griechenland keinen wesentlichen Ausdruck. In dieser Hinsicht muß das Rechtsdenken der alten Ägypter hervorgehoben werden, aber in Ägypten entstand nicht die existentielle, sondern nur religiöse individuelle Schuld. Die Unifizierung von existenziellen und religiösen Momenten findet erst bei den Sumerern statt.<sup>488</sup> Daneben ist es verständlich, daß später im Kodex Hamurabis die Schuld zum

selbständigen Sozialphänomen nicht entwickelt wird: die Dominierung des mythologischen Denkens im gesellschaftlichen Bewußtsein war ein unüberwindliches Hindernis dafür.

**§2. Aristoteles Lehre über die Zurechnung und Schuldidee.** Das Ausgangsprinzip von Aristoteles Zurechnungslehre besteht darin, daß er als zurechenbar nur jene Handlungen betrachtet, die mehr oder weniger mit dem Prinzip des sog. sittlichen Habitus verbunden sind.<sup>489</sup>

Nach dem o.e. Prinzip können die unfreiwilligen Handlungen überhaupt kein Wertungsobjekt sein - weder negativ noch positiv, da in solchen Fällen kein Zusammenhang zwischen dem äußeren Verhalten vom Individuum und seinem sittlichen Habitus gegeben ist.<sup>490</sup>

Im Werk wird das Problem der Beziehung des Prinzips des sittlichen Habitus zu den Begriffen von Unterlassung und Fahrlässigkeit analysiert. Wie es sich im Prozeß der Forschung herausstellt, kann dem Individuum nach Aristoteles Lehre weder Unterlassung noch Fahrlässigkeit zugerechnet werden. Folglich führt das Prinzip des sittlichen Habitus dazu, daß die Zurechnung im Grunde genommen nur mit den Begriffen von Vorsatz und Handlung eingeschränkt bleibt.

In Aristoteles Zurechnungslehre besitzt das Individuum die Entscheidungsfreiheit auch im Falle des unüberwindbaren Zwanges, d. h. auch in diesem Fall ist die Person fähig, zwischen dem Rechtswidrigen und dem Rechtmäßigen zu wählen.

Auch der im Werk entwickelten Auffassung wird die Entscheidungsfreiheit beim unüberwindbaren Zwang nicht ausgeschlossen, obgleich hier der Kreis der objektiv gegebenen Möglichkeiten natürlich maximal begrenzt wird. Dabei ist es außer jedem Zweifel, daß der gegebene Begriff die strafrechtliche Verantwortung ausschließen soll. Wenn der unüberwindbare Zwang vorhanden ist, wird die strafrechtliche Verantwortung wegen des Vorhandenseins des unüberwindbaren Zwanges und nicht wegen des Unvorhandenseins der Entscheidungsfreiheit ausgeschlossen. Anders gesagt, wird dem Individuum sein Verhalten als schuldhaft deswegen nicht zugerechnet, daß es hier überhaupt keine Entscheidungsfreiheit besaß.

**§3. Römisches Recht.** Wie von Ihering mit Recht behauptet wird, findet das Schuldprinzip endgültige (aber natürlich noch nicht absolute) Anerkennung erst im römischen Recht, und zwar im Justinianischen Rechtssystem. Gerade hier beginnt im Wesentlichen der Prozeß der Berücksichtigung der voluntativen und intellektuellen Eigenschaften des Individuums, und neben der äußeren Kausalität bekommen auch die subjektiven Elemente ihre konstitutive Bedeutung.

Aber in bezug auf die Schuldlehre wird „die Subjektivität des Täters“ in jener Form, in welcher sie auch in moderner Strafrechtsdogmatik gegeben ist, nicht im römischen, sondern erst im mittelalterlichen kanonischen Recht entwickelt.<sup>491</sup> Jedoch neigt dabei das kanonische Recht sehr oft zum radikalen Subjektivismus,

während als einziger Grund der Verantwortung das innere Verhalten des Täters betrachtet wird.

Der römische Gesetzgeber kannte nur den generellen Vorsatzbegriff (*dolus*), unterschied aber zwischen drei verschiedenen Arten von Fahrlässigkeit (*culpa lata, culpa in concreto, culpa levis*). Die Postglossatoren verlangten sogar die weitere Spezifizierung der fahrlässigen Schuld, indem sie die erste o.e. Art von Fahrlässigkeit in folgende Formen teilten: *culpa lata ignaviae* und *culpa lata versutiae*.

Was die Unkenntnis der strafrechtlichen Norm betrifft, wird es im römischen Recht bezüglich des Schuldbegriffs als neutraler Umstand anerkannt, d. h. nach der römischen Strafrechtsdoktrin die Normunkenntnis weder mildert noch, umso mehr, ausschließt die strafrechtliche Schuld.

Auch das Problem der Kollektivschuld im römischen Strafrecht bildet im Werk den Gegenstand der speziellen Betonung. Infolge der Forschung stellt sich heraus, daß die Kollektivschuld sowohl in der Theorie als auch in der Praxis des römischen Strafrechts prinzipiell negiert wird.

Genereller Analyse werden die Begriffe von Notwehr und -stand im römischen Strafrecht unterzogen. Nach der im Werk dargestellten Analyse unterscheidet sich der Inhalt von diesen Begriffen im römischen und modernen Strafrecht nicht wesentlich voneinander.

**§4. Mittelalterliches Recht.** Im Mittelalter entwickelt sich die Strafrechtsdogmatik intensiv, aber hier beobachten wir immer noch keine entsprechende Begründung von mehreren grundlegenden Begriffen.

So z. B. wird die Unterlassung im mittelalterlichen Strafrecht nur in jenem Teil begründet, der mit dem strafrechtlichen Vorsatz verbunden ist, die fahrlässige Unterlassung bleibt dagegen wieder unbegründet.

Dasselbe betrifft auch das im Zustand der Betrunkenheit, des vermeidbaren Irrtums und in anderen ähnlichen Fällen verwirklichte rechtswidrige Verhalten. Obwohl auch hier findet man keine wesentliche theoretische Begründung, hat der mittelalterliche Gesetzgeber auch in diesem Fall das Instrument der theoretischen Verbindung des subjektiven Verhaltens und aktuellen Willens - *culpa praecedens*.

Im Prozeß der Forschung des mittelalterlichen Rechts werden hauptsächlich das kanonische und deutsche Recht analysiert. In der mittelalterlichen kanonischen Recht sind die folgenden fünf Arten von Vorsatz dargestellt: *dolus praemeditatus, dolus impetus, dolus indirectus* und *dolus generalis*,<sup>492</sup> während zur fahrlässigen Schuld gehören solche psychische Zustände, wie *incuria, inconsiderantia, praecipitantia, imprudentia* und *negligentia*.<sup>493</sup>

Kanonisches Recht betrachtet die Schuld als subjektiven Willen, unabhängig davon, ob es ( der subjektive Wille ) sich in die strafbare Handlung realisiert hat oder nur gerichtet nach solcher Realisierung war, wodurch die Gefahr der Verschmelzung der strafrechtlichen Schuld mit dem Begriff der sittlichen Schuld entsteht. In der mittelalterlichen Doktrin werden die rational-rechtlichen

Prinzipien aus der Strafrechtswissenschaft, aus dem Inhalt der einzelnen strafrechtlichen Begriffe permanent durch die religiös-ethischen Prinzipien ausgeschlossen.

Im mittelalterlichen Recht spielt eine besondere Rolle die Ontologie von T. v. Aquin, die gleichzeitig seiner Zurechnungslehre zugrundeliegt.

Nach der im Werk entwickelten Auffassung sind sowohl die Ontologie als auch die Zurechnungslehre von T. v. Aquin unannehmbar, weil hier, wie im Werk begründet wird, - ontologische Spezifik des Individuums unerkant bleibt.

Der kritischen Analyse werden ebenso die Anschauungen von T. v. Aquin bezüglich des Zwanges und Irrtums unterzogen.

T. v. Aquin begründet aber die strafrechtliche Schuld nicht nur dann, wenn der Zustand der Unzurechnungsfähigkeit vom Individuum selbst absichtlich verursacht ist, sondern auch dann, wenn die nichtvorsätzliche bzw. fahrlässige Einschränkung der (eigenen) konkreten Möglichkeit des rechtmäßigen Verhaltens vorhanden ist,<sup>494</sup> was eine direkte Folge der spezifischen Strukturierung des Willensbegriffs in der Lehre von T. v. Aquin bildet.

Bezüglich des mittelalterlichen deutschen Strafrechts muß vor allem erwähnt werden, daß es im krassen Gegensatz zu den fundamentalen Prinzipien des kanonischen Rechts steht.<sup>495</sup> Obwohl die Bedeutung des Schuldbegriffs im mittelalterlichen deutschen Strafrecht in bezug auf die objektive Seite des Verbrechens falsch verstanden wird, ist es in der Sphäre der subjektiven Seite selbst bzw. in bezug auf andere Bestandteile der subjektiven Seite ganz akzeptabel: Schuld ist in der mittelalterlichen deutschen Strafrechtsdogmatik weder mit dem Begriff der subjektiven Seite identifiziert noch als ihr einfaches Element dargestellt.

Während die Schuld hier funktional als systematischer Zusatz zur Kausalität betrachtet wird, sieht man das Schuldwesen in der konkreten Zurechnungsfähigkeit bzw. darin, daß der Täter im Moment der Verbrechensverübung rechtmäßig handeln konnte.

## **Kapitel II. Anfangsetappen der wissenschaftlichen Forschung der strafrechtlichen Schuld**

**§1. Beccarias Lehre.** Hinsichtlich der Entwicklung der Schuld als eines Begriffs der Strafrechtswissenschaft muß in Beccarias Lehre hauptsächlich jenes Moment akzentuiert werden, daß bei ihm der absolute Charakter vom Schuldprinzip und dem Prinzip der personalen Verantwortung gleichzeitige Anerkennung findet.<sup>496</sup> Das bedeutet die Negierung einerseits der objektiven Zurechnung und andererseits der kollektiven Schuld, was letzten Endes zur individuellen Schuld als zum notwendigen Grund der strafrechtlichen Verantwortung führt.

Außerdem müssen in Beccarias Lehre auch solche Momente positiv betont werden wie Negierung der dominierenden Rolle der religiös-ethischen Aspekte im Strafrecht, Anerkennung des Prinzips der Unschuldsvermutung, Proportionalität des Verbrechens- und des Strafbegriffs usw., woraus man schlußfolgern kann, daß sich in Beccarias Lehre nicht nur unmittelbar der Schuldbegriff, sondern auch viele andere grundlegende Begriffe der Strafrechtsdogmatik und das Rechtsdenken im allgemeinen intensiv weiterentwickeln. Die Mehrheit von Beccarias Prinzipien trägt auch in der modernen Strafrechtsdogmatik einen axiomatischen Charakter.

**§2. Feuerbachs und StüBELs Anschauungen.** StüBEL versucht, verschiedene Konzeptionen der herrschenden Lehre zu systematisieren, die mit der strukturellen Entwicklung des Schuldbegriffs verbunden sind. Aber seine Versuche sind erfolglos geblieben, und es ist dadurch bedingt, daß auch bei ihm immer noch nicht erkannt ist, daß die Schuldformen nicht spontan, sondern einem streng bestimmten Kriterium gemäß zu differenzieren sind.

Ein solches Kriterium finden wir aber schon in Feuerbachs Schuldtheorie. Nach Feuerbach muß bei der Differenzierung der einzelnen Schuldformen die Art der Korrelation zwischen den intellektuellen und voluntativen Momenten von entscheidender Bedeutung sein. Obwohl es Feuerbach nicht gelungen ist, dieses Prinzip konsequent zu realisieren (z.B. unterscheidet er zwischen vier Arten der fahrlässigen Schuld, was im scharfen Gegensatz zu seiner o.a. These steht),<sup>497</sup> bleibt das von ihm vorgeschlagene Kriterium für die Strukturierung des Schuldbegriffs auch heute, d.h. nach zwei Jahrhunderten, noch geltend: jeder Versuch der strukturellen Modifizierung des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit, wenn dadurch die proportionale Korrelation zwischen den intellektuellen und voluntativen Momenten verletzt wird, betrachtet man in der herrschenden Lehre als unwissenschaftlich.

Der Grund, der uns zur einheitlichen Analyse von StüBELs und Feuerbachs Anschauungen bewogen hat, besteht hauptsächlich darin, daß sie das Problem der theoretischen Beziehung der Unkenntnis der strafrechtlichen Norm zum Schuldbegriff auf spezifische Weise lösen. Hier stellt die Unkenntnis der strafrechtlichen Norm eine Art der Fahrlässigkeit dar.

Wie es sich im Prozeß der Forschung herausstellt, kann diese Auffassung von StüBEL und Feuerbach, genauso wie die in der Strafrechtstheorie bekannten anderen Auffassungen, nicht akzeptabel sein. Es wird auf die theoretische Notwendigkeit der Bildung der *Pflicht der Normkenntnis* im Strafrecht hingewiesen, und die Unkenntnis der Norm wird als schuldgravierenden Umstand betrachtet.

**§3. Tagantsevs Theorie (Absolutheit der individuellen Schuld).** Nach N. S. Tagantsev ist die Idee der Kollektivschuld im Strafrecht prinzipiell unannehmbar, während er ein System von zahlreichen Argumenten dafür vorschlägt, um anschaulich zu beweisen, warum die strafrechtliche Schuld nur in Form von individueller Schuld bestimmt werden kann.

Obleich ein beträchtlicher Teil der von Tagantsev angeführten Argumente ziemlich überzeugend ist, findet er für viele Probleme, die im gegebenen Kontext von großer dogmatischer Bedeutung sind, keine adäquate Lösung. So z.B. hängt der reale Charakter der juristischen Person als des Rechtssubjekts bei Tagantsev nicht von ihrer Schuld- und Strafbarkeit ab.<sup>498</sup>

Aber, was die Hauptsache ist, lassen Tagantsevs Anschauungen über die Kollektivschuld ganz deutlich erkennen, daß dieser Begriff im Strafrecht nicht nur wegen seiner Unvereinbarkeit mit den grundlegenden Prinzipien der Strafrechtstheorie unannehmbar ist, sondern auch deshalb, weil er sich in vieler relevanter Hinsicht als absolut unrealisierbar erweist.

**§4. Kennys Lehre über die subjektive Seite des Verbrechens.** Der Schuld-begriff entwickelt sich in Kennys Lehre und in der angelsächsischen Strafrechts-doktrin im allgemeinen in eine ganz andere Richtung als in Beccarias oder Feuerbachs Theorie und generell in der kontinentaleuropäischen Strafrechtsdogmatik.

In der angelsächsischen Doktrin wird die Schuld als *mens rea* dargestellt, wonach die durch das subjektive Verhalten bestimmte Schuld nicht nur jenen Erfolg betrifft, den der Täter voraussah oder voraussehen konnte, sondern auch jenen, der von ihm überhaupt nicht vorausgesehen werden konnte. In dieser Hinsicht wird im Werk die Akzeptabilität der Konzeption negiert, durch welche die strafrechtliche Verantwortung nur auf *actus reus* gegründet wird. In derselben Hinsicht werden die Begriffe der s.g. absoluten bzw. strengen (strict) und indirekten (vicarious) Verantwortung ebenso negativ betont.

Hinsichtlich der Entwicklung des Schuldbegriffs in der angelsächsischen Strafrechtsdoktrin müssen wir in Kennys Lehre jenes Moment hervorheben, daß er versucht, die in dieser Doktrin herrschende Auffassung zu negieren, nach welcher die Lösung des Problems der *mens rea* auf die Momente des Verbrechentums, der Rechtswidrigkeit und der Unsittlichkeit im allgemeinen gegründet wird. Nach Kenny ist diese Frage nur im Zusammenhang mit dem konkreten Verbrechen zu lösen, dessen Verübung dem Täter zugerechnet wird.“<sup>499</sup>

**§5. Strafrechtsphilosophie.** Die erste erfolgreiche Forschung der theoretisch-logischen Korrelation zwischen der Schuld und dem freien Willen finden wir in Kants Philosophie. Selbstverständlich versucht er nicht, in bezug auf den Schuldbegriff die Bedeutung der Willensfreiheit zu bagatellisieren, aber demonstriert anschaulich, daß das Schuldproblem von dem der Willensfreiheit nicht abhängig gemacht werden kann.

Die Mehrheit der modernen Kriminalisten, die eine gegensätzliche Ansicht entwickeln, lassen jene Tatsache außer acht, daß damit das Schuldproblem vom unendlich dauernden Streit zwischen dem Determinismus und Indeterminismus abhängig gemacht wird.

Außerdem folgt man in der modernen Dogmatik Kants einer anderen, in gleichem Maße relevanten Auffassung, die den Willensinhalt betrifft, ebenso

wenig. In dieser Hinsicht verlangt Kant die Differenzierung zwischen dem subjektiven Willen und dem einfachen Wollen des Individuums, während er den letzteren Begriff als nur sensible Kategorie, den ersteren aber gleichzeitig als sensible und intelligible Kategorie betrachtet.<sup>500</sup> Also ist in Kants Philosophie, genauso wie in der modernen philosophischen Doktrin, im Willensbegriff auch das intellektuelle Element gegeben, wohingegen im Strafrecht diese zwei Momente als voneinander unabhängige Kategorien dargestellt sind, wozu der Schuldbegriff als anschauliches Beispiel dient.

Folglich wird bei Kant der voluntative Aspekt des Schuldbegriffs wesentlich modifiziert.

Im Unterschied zu Kant charakterisiert Hegel widerspruchsvoll die Relation des Willensbegriffs zum Schuldproblem. Seiner Ansicht nach kann der subjektive Wille nicht in so weitem Sinne verstanden werden, daß damit auch die für die Fahrlässigkeit immanente Spezifik umfaßt wird. Deswegen negiert Hegel überhaupt die fahrlässige Schuld.

Aber seine nächste Auffassung führt zur extremen Extendierung des Willens- und damit auch des Schuldinhalts: Hegel betrachtet hier als Ausdruck der Willenstätigkeit und als Grund der durch die Schuld bestimmte Verantwortung solche Fälle, bei denen der rechtswidrige Erfolg durch die spontane Kausalität der Gegenstände verursacht ist, was der Täter als Eigentümer dieser Gegenstände im entsprechenden Augenblick nicht voraussehen konnte. Hegels Argument besteht im gegebenen Fall darin, daß jeder Gegenstand *der absoluten Aufsicht* seitens seines Eigentümers unterzogen sein muß.<sup>501</sup>

Aus allem Obenerwähntem entsteht aber die folgende Frage: wenn die Person, die im Falle der Fahrlässigkeit den rechtswidrigen Erfolg voraussieht oder nicht voraussieht, aber voraussehen kann, schuldlos handelt, wie kann die Schuld in bezug auf jenen rechtswidrigen Erfolg begründet werden, den die Person überhaupt nicht voraussehen konnte?

Unserer Ansicht nach besteht an dem kontradiktorischen Charakter von Hegels obendargestellten Thesen kein Zweifel.

Als nächste Etappe der Entwicklung des strafrechtlichen Schuldbegriffs kann man Rickerts Wertlehre betrachten, in der die Absolutheit der normativen Ethik negiert wird. Die Schuld wird bei Rickert im Kontext der individuellen Werte dargestellt.

Infolge der Kombinierung der Grundprinzipien von Rickerts Wertlehre und Kants Erkenntnistheorie entwickelt E. A. Wolf seine eigene Auffassung, nach welcher der Schuldbegriff im Strafrecht dualistisch zu verstehen ist — Schuld als richterliches Werturteil und Schuld als Begriff der Strafrechtswissenschaft.

Als gegensätzlich zu diesen Ansichten kann die soziologische Schuldlehre von H. v. Ferneck charakterisiert werden, die den Hauptakzent auf die gesellschaftliche Gefährlichkeit des Täters überträgt und dabei die gesellschaftliche Gefährlichkeit der Tat selbst ignoriert. Infolgedessen wird die Schuld in der soziologischen Schuldlehre aus dem Verbrechenmerkmal zum Merkmal

des Verbrechenssubjekts, was im krassen Widerspruch zu den elementaren Regeln der Prädikatenlogik steht.

Daneben kann diese Lehre am wenigsten mit Beccarias klassischer Schule in Einklang gebracht werden, die die Abstrahierung von allem Sozialem als notwendig betrachtet und die Schuld, wie auch jeden anderen strafrechtlichen Begriff, nur als spezifisch rechtliches Problem darstellt.

Gerade solche Theorien oder einzelnen Auffassungen gingen der drei Hauptlehren des modernen Strafrechts voraus — der psychologischen, normativen und psychologisch-normativen Schuldlehre. In bezug auf die erste dominiert schon sowohl Normativismus als auch die psychologisch-normative Schuldlehre. Normativismus entstand im deutschen Strafrecht infolge der Kritik der psychologischen Schuldlehre, während die psychologisch-normative Schuldtheorie als im georgischen Strafrecht infolge der kritischen Analyse der beiden anderen Lehren entstandene Schuldtheorie zu betrachten ist.

### Kapitel III. Psychologische Schuldlehre

**§1. Formallogischer Aspekt des psychologischen Schuldmodells.** Die Schuld bildet in der psychologischen Schuldlehre nicht einen selbständigen Bestandteil des Verbrechensbegriffs, sondern gehört zum Tatbestand, wo sie nach einigen Autoren als subjektive Seite des Tatbestandes im allgemeinen, nach den anderen aber als Komponente der subjektiven Seite des Tatbestandes betrachtet wird.

Aus solcher Bestimmung der systematischen Stelle des Schuldbegriffs folgt, daß Rechtswidrigkeit eine höhere systematische Stufe als Schuld darstellt, was formallogisch vollkommen inakzeptabel ist.

Hier fällt auch eine disproportionale Relation zwischen dem Schuldbegriff und dem Verbrechensbegriff auf. Die Vertreter der psychologischen Schuldlehre definieren den Schuldbegriff als psychische Beziehung des Täters zu seinem verbrecherischen Verhalten bzw. generell zum Verbrechen. Wenn aber das Verhalten als Verbrechen qualifiziert wird, muß es auch schuldhaft sein, aber Schuld als psychische Beziehung zum schuldhaften Verhalten ist logisch unvorstellbar.

Folglich muß die Schuld mindestens eine psychische Beziehung des Täters zu einem bestimmten Teil des Verbrechens sein, und zwar zu seiner äußeren bzw. objektiven Seite. Da die objektive Seite des Verbrechens als solche eine strafrechtliche Abstraktion darstellt, die keinen entsprechenden konkreten Charakter trägt, müssen wir mit diesem Begriff in Form von seinen einzelnen Komponenten operieren, d.h. Schuld in der psychologischen Schuldlehre ist in der psychischen Beziehung des Täters zur sozialen Gefährlichkeit seines Verhaltens und des Erfolgs, dem Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten und dem Erfolg, der Form der Begehung des Verbrechens und zu anderen objektiven Elementen des Verbrechens zu suchen.



**§2. Schuld und das Element der sozialen Gefährlichkeit.** Nach der im Werk entwickelten Ansicht hört die soziale Gefährlichkeit des rechtswidrigen Verhaltens ab des Moments der Verwirklichung des schädlichen Erfolgs auf. Der Erfolg kann seinerseits wegen der diesem Begriff immanenten Eigenschaften nie gefährlich sein, er kann nur als schädlich charakterisiert werden.

Man muß die soziale Gefährlichkeit sowohl von der konkreten, individuell bestimmten Gefährlichkeit wie auch vom konkreten, individuell bestimmten Schaden unterscheiden. Dabei muß man auch zwischen den Begriffen des sozialen und des konkreten (individuell bestimmten) Schadens differenzieren.

Infolge der o.a. Ansichten stellt sich heraus, daß sich die psychische Beziehung des Täters nicht generell auf die soziale Gefährlichkeit seines Verhaltens und des Erfolgs, sondern auf die konkrete (individuell bestimmte) Gefährlichkeit seines Verhaltens und den konkreten (individuell bestimmten) Schaden des Erfolgs richtet.

**§3. Kausalität als fakultatives Objekt der psychischen Beziehung.** Nach der im Werk dargestellten Auffassung kann der Kausalzusammenhang zwischen dem subjektiven Verhalten und dem Erfolg kein konstitutives Element der objektiven Seite des Verbrechens sein, was mindestens durch folgende Faktoren bedingt ist: erstens ist im Falle der Unterlassung sowohl subjektives Verhalten als auch Erfolg gegeben, aber ohne Kausalkorrelation, und zweitens findet der rechtswidrige Erfolg beim formalen Verbrechen bezüglich der Feststellung der Schuld überhaupt keinen Ausdruck. Das macht aber den generellen Charakter der psychischen Beziehung zur Kausalität völlig unmöglich.

**§4. Psychische Beziehung zur Form der Verbrechenverübung.** Vom Gesichtspunkt der Schuldhaftigkeit aus ist die psychische Beziehung des Täters zur Form der Verbrechenverübung (Handlung oder Unterlassung) absolut irrelevant, da sich dieses subjektive Element in keiner Etappe der Forschung als notwendig erweist.

Im Werk wird der reale Charakter der psychischen Beziehung des Täters zur Form der Verbrechenbegehung nicht im allgemeinen, sondern nur vom Gesichtspunkt der strafrechtlichen Schuld aus negiert.

Auf Grund von allen diesen Umständen bleibt die Analyse der anderen Komponenten der objektiven Seite des Verbrechens übrig, weil es schon ganz deutlich wird, daß die Schuld als psychische Beziehung zur objektiven Seite des Verbrechens nicht betrachtet werden kann.

Außerdem muß in dieser Hinsicht auch ein anderer Umstand betont werden. Da in der psychologischen Schuldlehre die Schuld als psychische Beziehung mit den Begriffen von Vorsatz und Fahrlässigkeit agnosziert wird, darf man behaupten, *daß in der psychologischen Schuldlehre kein selbständiger Schuldbegriff vorhanden ist.*

## Kapitel IV. Kritik des Psychologismus

**§1. H. Kelsen.** H. Kelsen schützt vor Psychologismus nicht nur den Schuldbegriff, sondern auch die ganze Rechtswissenschaft, jeden einzelnen Rechtszweig. So z.B., „nicht ein Rechtsgeschäft ist gültig“, — schreibt Kelsen, — „weil es und sofern es (psychologisch) gewollt ist, sondern man wird ungefähr schließen: ein Geschäft ist gewollt, sofern oder weil es gültig ist, wobei die Qualität der Gültigkeit der Erkenntnisgrund für die Qualität der Gewolltheit ist. In dieser Relation zeigt sich der Wille schon auf den ersten Blick nicht als die sog. psychische Tatsache“.502

Kelsen richtet sich nach derselben Logik, wenn er behauptet, daß die strafrechtliche Fahrlässigkeit der Begriff von streng juristischer und nicht psychologischer Natur ist; hier verleiht er größere Bedeutung der „normativen Pflicht“ im Vergleich zur „psychologischen Möglichkeit“, wobei er bemerkt, daß der Täter nur dann seine Aufmerksamkeit anstrengen kann, wenn er dazu normativ verpflichtet ist und nicht umgekehrt. Es ist aber nicht schwer, den scholastischen Charakter dieser Behauptung zu erkennen. Aus Kelsens Ansicht läßt sich folgern, daß die „psychologische Möglichkeit“ bei der Bildung der „normativen Pflicht“ ignoriert werden muß, und demnach wird eines der Grundprinzipien des Strafrechts *ultra posse nemo obligatur* zum inhaltslosen Begriff. Anders gesagt, die Erklärung der Pflicht zum Maßstab der Möglichkeit ist ein offensichtlicher Paralogismus.

Das Ergebnis dieser Tendenz besteht im absoluten dogmatisch-systematischen Unterordnen der Schuld unter den Strafbegriff. „Weil und sofern eine Strafe,“ — schlußfolgert Kelsen, — „darum und sofern eine Schuld“.503 Somit ist die Schuld durch die Strafe und nicht die Strafe durch die Schuld bedingt, d.h. das subjektive Verhalten ist nach Kelsen nicht deshalb strafbar, weil schuldhaft, sondern schuldhaft, weil strafbar. Gegen diesen Standpunkt muß man erwähnen, daß die Schuld als ein konstitutives Verbrechenselement von der Strafe als vom unkonstitutiven Verbrechensmerkmal logisch nicht abhängen kann.

Die von Kelsen durchgeführte kritische Analyse des Psychologismus demonstriert anschaulich wozu uns der „reine“, die rechtswissenschaftliche Bedeutung der psychologischen Elemente überaus bagatelisierende Normativismus führen kann. Mit der Isolierung der Rechtsbegriffe von der Psychologie hat Kelsen das Recht von der Wirklichkeit isoliert. Aber selbst der Versuch der Negierung des psychologischen Schuldmodells wegen seines gänzlich wertfreien Inhalts ist natürlich als ein konstruktives Moment der von ihm vorgenommenen Kritik zu betrachten.

**§2. R. Frank.** Im Rahmen seiner Kritik des psychologischen Schuldbegriffs behauptet Frank, daß auch die Person, die unter einem Zwang handelt, eine psychische Beziehung zu seiner Handlung besitzt, denn „sie will die tatbestandmäßige Handlung begehen, um solcherweise aus der Zwangssituation herauszukommen“; aber trotzdem, d.h. trotz des Vorhandenseins der im direkten Vorsatz ausgedrückten psychischen Beziehung, mußte die Schuld laut

Strafgesetzbuch ausgeschlossen werden.<sup>504</sup> Infolgedessen macht Frank klar, daß der Schuldbegriff außer dem psychologischen auch einen normativen (wertenden) Aspekt umfassen soll. Er bleibt aber nicht konsequent, wenn er die Schuld nicht als vorwerfbare psychische Beziehung des Täters zu seiner Tat, sondern als Vorwerfbarkeit, die diese psychische Beziehung als sein Element enthält, definiert. Aus seiner obenangeführten Analyse folgernd sollte er die psychische Beziehung und die Vorwerfbarkeit gerade als unabhängige (äquivalente) Bestandteile des Schuldbegriffs betrachten, wie es wir später in der von T. Tsereteli entwickelten georgischen Schuldlehre finden.

Nach Frank ist der Psychologismus überhaupt nicht imstande, die Fahrlässigkeit zu begründen, da er (Frank) und mit ihm ausnahmslos alle Normativisten der Ansicht sind, daß als psychische Beziehung nur der Vorsatz bezeichnet werden kann, wohingegen die Fahrlässigkeit allein die Möglichkeit der psychischen Beziehung sei. Das hält keiner Kritik stand. Wie es von Frank selbst deklariert wird, bedeutet Fahrlässigkeit die Verletzung der Sorgfalts- oder Aufmerksamkeitspflicht. Ist es aber möglich, strafrechtliche Pflichten „unpsychisch“ bzw. ohne bestimmte psychische Tätigkeit zu verletzen? Selbstverständlich ist das logisch unvorstellbar. Und wenn der Fahrlässigkeitsbegriff mit der psychischen Tätigkeit des Subjekts eng verbunden ist, so kann man nicht leugnen, daß es einen psychologischen Zusammenhang (=psychische Beziehung) zwischen dem fahrlässig Handelnden und der objektiven Seite seiner Handlung gibt.

Ungeachtet der inadäquaten Darstellung der psychischen Beziehung setzt Frank mit Erfolg die Kritik am Psychologismus fort und beweist anschaulich die Unannehmbarkeit der Vorstellungs- sowie Willenstheorie. Den Streitgegenstand dieser Theorien, die ihren Anfang in der psychologischen Schuldlehre nehmen, bildet der Inhalt des Vorsatzbegriffs. Nach der Vorstellungstheorie besteht das konstitutive Merkmal des Vorsatzes in der Voraussicht des (rechtswidrigen) Erfolges, nach der Willenstheorie im Wollen des (rechtswidrigen) Erfolges. Frank bemüht sich dagegen, sie als gleichbedeutende Elemente des Vorsatzes zu charakterisieren, und er hat zweifellos recht, was leicht zu erweisen ist. Wenn wir dem Ausgangsprinzip der Vorstellungstheorie folgen und damit den Schluß zulassen, daß für den Vorsatz nur der intellektuelle Aspekt von konstitutiver Bedeutung ist, wird es unmöglich sein, den eventuellen Vorsatz von der bewußten Fahrlässigkeit zu unterscheiden, weil ihre intellektuellen Komponenten völlig identisch miteinander sind: in beiden Fällen sieht der Täter die Möglichkeit der Verursachung des rechtswidrigen Erfolges voraus; der Umstand, daß er im Falle des eventuellen Vorsatzes gegenüber den möglichen unrechtmäßigen Folgen seines Verhaltens gleichgültig bleibt und im Falle der bewußten Fahrlässigkeit sie zu vermeiden hofft, gehört schon zur voluntativen Seite der gegebenen Schuldformen. Was die Willenstheorie betrifft, führt sie zur Unmöglichkeit der Abgrenzung des Vorsatzes vom Irrtum, denn voluntativ gibt es keinen Unterschied zwischen diesen Begriffen. Wenn man nur mit dem

Wollen des Erfolges zu tun hat, kann man keine Vorstellung davon haben, was eigentlich gegeben ist: Vorsatz oder Irrtum; in dieser Hinsicht muß man unbedingt auch jenen „intellektuellen“ Umstand feststellen, ob sich der Täter den Erfolg als rechtswidrig vorgestellt hat.

**§3. T. Tsereteli.** Zur progressiven Entwicklung des Schuldbegriffs im modernen Strafrecht hat auch die georgische Strafrechtstheorie beigetragen. Nach T. Tsereteli muß nicht nur psychologische, sondern auch normative Schuldlehre einer scharfen Kritik unterzogen werden. T. Tsereteli hat nichts gegen die Behauptung der Normativisten, nach welcher die Schuld als psychische Beziehung des Täters zu seiner Tat definiert werden kann, aber ihrer Meinung nach kann sie auch nicht als Vorwerfbarkeit bestimmt werden.<sup>505</sup>

Diese Auffassung von T. Tsereteli führt zur Bildung einer neuen Schuldtheorie, in der die Schuld nicht mehr als nur psychische Beziehung oder nur Vorwerfbarkeit, sondern als vorwerfbare psychische Beziehung betrachtet wird.<sup>0\*</sup>

Weil die Schuld bei T. Tsereteli die mit Vorwerfbarkeit untrennbar verbundene psychische Beziehung und nicht die Vorwerfbarkeit selbst, die die psychische Beziehung als ihre Komponente umfaßt, darstellt, ist verständlich, daß sich ihre Theorie nicht nur vom Psychologismus, sondern auch von der normativen Dogmatik wesentlich unterscheidet.

Aber gerade aus den o.e. Momenten kann man schlußfolgern, daß der gegebene Schuldbegriff als Ergebnis der Kombinierung von grundlegenden Prinzipien des Psychologismus und Normativismus entstanden ist. Deswegen kann T. Tseretelis Theorie als psychologisch-normative Schuldlehre bezeichnet werden.

Man muß aber den folgenden Umstand in Betracht ziehen: obwohl vom dogmatischen Standpunkt aus die psychische Beziehung und Vorwerfbarkeit bei T. Tsereteli selbständige und äquivalente Merkmale des Schuldbegriffs sind, vertritt sie vom systematischen Standpunkt aus wieder das in der psychologischen Schuldlehre gegebene Verbrechenssystem. Folglich steht T. Tseretelis Schuldlehre der normativen Schuldlehre letzten Endes näher.

**§4. B. S. Utevski.** Auch in diesem Fall entsteht im Rahmen der dogmatischen Kritik der psychologischen Schuldlehre eine neue Schuldtheorie.

Als Objekt der normativen Wertung beim Schuldurteil betrachtet B.S.Utevski alles, was sowohl in der subjektiven als auch in der objektiven Seite des Verbrechens vorhanden ist.<sup>506</sup> Es ist leicht verständlich, daß eine solche Auffassung zum absoluten Chaos sowohl vom dogmatischen als auch vom systematischen Gesichtspunkt aus führt.

Dabei wird von B. S. Utevski während der kritischen Analyse des Psychologismus der Hauptakzent darauf übertragen, daß die gegebene Theorie

---

\* Genauer gesagt, definiert T. Tsereteli die strafrechtliche Schuld als (sozial-)ethisch, sittlich oder sittlich-politisch vorwerfbare psychische Beziehung

im bourgeoisien Strafrecht entstanden wurde, und er betrachtet sie als spezifisch bourgeoise Schuldlehre.

Was den systematischen Aspekt der psychologischen Schuldlehre betrifft, findet B. S. Utevski hier nichts Unannehmbares. Er meint sogar, daß die Eliminierung der Schuld aus dem Tatbestandsbegriff eine Möglichkeit für die Rechtfertigung der prozessualen Willkür bietet, wofür man aber in seinen Auffassungen keine plausible Begründung findet.

## Kapitel V. Normative Schuldlehre

**§1. Die Grundzüge des Normativismus.** Der Vorsatz und die Fahrlässigkeit stellen in der normativen Schuldlehre nicht Schuldformen, sondern strukturelle Bestandteile der Schuld dar. Der Finalismus bildet in dieser Beziehung die Ausnahme, da hier Vorsatz und Fahrlässigkeit gar als Unrechtselemente betrachtet werden. Indessen sind alle Normativisten miteinander darin einig, daß der Schuldbegriff als seine Elemente die Zurechnungsfähigkeit und das Fehlen von besonderen Schuldausschließungsgründen einschließen soll. Es besteht kein Zweifel, daß die Schuldhaftigkeit des subjektiven Verhaltens ohne Berücksichtigung dieser Momente unfeststellbar ist, aber wenn die Schuld als Vorwerfbarkeit definiert wird, können die Zurechnungsfähigkeit und das Fehlen von besonderen Schuldausschließungsgründen lediglich als Schuldprämissen bzw. als Voraussetzungen des Schuldvorhandenseins bezeichnet werden. Prämissen und Elemente sind aber nicht identische Begriffe. Außerdem wäre es irrig anzunehmen, daß die Vollkommenheit des Inhalts der strafrechtlichen Schuld von der Vielzahl ihrer Elemente abhängt. Unserer Meinung nach kann man auch dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit die Bedeutung der Schuldelemente nicht zuschreiben, weil in diesem Falle — geradeso wie in der psychologischen Theorie — die Schuld als ein invarianter Begriff dogmatisch unkonstruierbar ist. Doch zugunsten der finalen Lehre ist es zu erwähnen, daß hier zum ersten Male die strukturelle Einheit des Schuldbegriffs erreicht wird.

Besonders unterschiedlich sind die Auffassungen der Normativisten unmittelbar in bezug auf das Problem der Definierung des Schuldbegriffs. Obgleich jeder Vertreter des Normativismus die Schuld mit der Vorwerfbarkeit verbindet, sind für sie viele Momente streitig, die sowohl den Inhalt als auch die Form dieser Verbindung betreffen. Bis jetzt dauert die Polemik darüber an, wie nämlich die Schuld begriffen werden soll: als Vorwerfbarkeit im eigentlichen Sinne oder als Vorwurf, während Beling von der Identität der Vorwerfbarkeit mit der Pflichtwidrigkeit spricht und meint, daß sich die Definition des Schuldbegriffs gleichzeitig auf beide Ansprüche gründen kann.

Auch das Problem des Wertungsobjekts hat wesentliche Kontroversen herbeigeführt. Die Mehrheit der Normativisten betrachtet als Wertungsobjekt die psychische Beziehung (Vorsatz) und die Möglichkeit der psychischen Beziehung (Fahrlässigkeit); eine bestimmte Gruppe der Normativisten vertritt

dagegen die Ansicht, daß beim Schuldurteil unter Wertungsobjekt die Handlung zu verstehen ist; eine eigene Position nimmt auch Freudenthal ein, nach dessen Behauptung man dem schuldhaft Handelnden die Möglichkeit des Andershandelns vorwerfen soll.

Der Handlungsbegriff wird im Strafrecht nicht eindeutig verstanden: mehrere Kriminalisten verstehen darunter schon das psychische Verhalten (z. B. Beling), wohingegen die anderen als Handlung nur das psycho-physische Verhalten bzw. die Gesamtheit aller physischen und psychischen Elemente des subjektiven Verhaltens betrachten (z. B. Binding); aber ungeachtet dessen, welche Definition wir annehmen möchten, kann dieser Begriff beim Schuldurteil als Wertungsobjekt nicht gelten, weil sich im ersteren Falle (Handlung als physisches Verhalten = objektive Kategorie) infolge der normativen Wertung der Handlung nur der Rechtswidrigkeitsbegriff bildet und sich im letzteren Falle (Handlung als psycho-physisches Verhalten = objektiv-subjektive Kategorie) diese Wertung auf den ganzen Verbrechensbegriff erstreckt.

Inwieweit ist aber die von Freudenthal aufgestellte Behauptung vertretbar? Die Möglichkeit des Andershandelns bedeutet, daß sich das Subjekt im Zustand der Zurechnungsfähigkeit befindet und sein Wille keinem äußeren Zwang unterworfen ist, d.h. die normative Wertung der Möglichkeit des Andershandelns ist identisch mit der normativen Wertung der Zurechnungsfähigkeit und des Fehlens von besonderen Schuldausschließungsgründen, woraus kein Schuldurteil entstehen kann, da in obenangeführten Umständen die psychische Tätigkeit des Subjekts als solche überhaupt keinen Ausdruck findet. Dem schuldhaft Handelnden muß man nicht die Möglichkeit des Andershandelns, sondern die Nichtverwirklichung dieser Möglichkeit vorwerfen.

Die Erklärung des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit zum Wertungsobjekt ist viel logischer. Obwohl Vorsatz und Fahrlässigkeit nur dann vorwerfbar sein können, wenn die Zurechnungsfähigkeit und das Fehlen von besonderen Schuldausschließungsgründen vorhanden sind, aber, wie es schon oben erwähnt wurde, die letztgenannten Umstände lediglich die speziellen Voraussetzungen und nicht das Objekt der normativen Wertung darstellen können: dem Individuum kann man nicht vorwerfen, daß es zurechnungsfähig ist oder daß sein Wille keinem äußeren Zwang unterliegt.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß Normativismus im Vergleich zur psychologischen Schuldlehre die weit inhaltsreichere, weit fortschrittlichere Strömung des modernen Strafrechts ist. Nach der psychologischen Theorie besitzt auch der Unzurechnungsfähige die Fähigkeit, schuldhaft zu handeln! Die Anhänger des Psychologismus geben es natürlicherweise nicht zu, aber die von ihnen vorgeschlagene Definition des Schuldbegriffs ist dafür ein apodiktischer Beweis. Auch der Unzurechnungsfähige kann den rechtswidrigen Erfolg seiner Handlung sowohl voraussehen wie auch wollen; manchmal kann er sogar das

Nichtwissen (die Unvorhergesehenheit) des schädlichen Erfolgs überwinden. Folglich schließt die Unzurechnungsfähigkeit die Möglichkeit mit Vorsatz und Fahrlässigkeit zu handeln nicht aus, und darum, wenn man die Schuld nur als psychische Beziehung, die im Vorsatz oder in der Fahrlässigkeit ausgedrückt ist, betrachtet, wird die Unzurechnungsfähigkeit als Schuldunfähigkeit theoretisch unvorstellbar. Der Normativismus stößt nicht auf solche Schwierigkeiten, denn er bezeichnet als schuldhaft nur das, was vorwerfbar ist, dem Unzurechnungsfähigen kann man aber strafrechtlich nichts vorwerfen. Nichtsdestoweniger kann auch die normative Lehre keinen Anspruch auf die Vollkommenheit haben. Es ist offenkundig, daß der normativistische Schuldbegriff einen funktionalen Charakter trägt. Und darauf weisen ebenfalls einige Normativisten hin. So z. B. H. Schweikert, der im Prozeß der Erforschung der Relation zwischen der Schuld und dem Unrecht schreibt: „Die Formel ‚Schuld ist Vorwerfbarkeit‘, die wir durchaus für richtig halten, führt uns auch nicht unmittelbar zur Lösung der Frage der Abgrenzung von Unrecht und Schuld. Der Begriff der Vorwerfbarkeit ist ein funktionaler Begriff, der uns nichts darüber sagt, was die Schuld eigentlich ist. Die Schöpfer der normativen Schuldlehre haben es mehr oder weniger vernachlässigt, neben der Rolle der Schuld in der Struktur des Verbrechens gleichzeitig ihren materialen Gehalt herauszuarbeiten und beides zugleich zu betrachten. Schuld ist material die verwerfliche Haltung des Täters in bezug auf sein strafrechtswidriges Verhalten. Diese verwerfliche Haltung führt dazu, dem Täter einen Vorwurf zu machen. Deshalb kann man in Form der Abkürzung sagen: Schuld ist Vorwerfbarkeit“.<sup>507</sup> Obschon für Schweikert klar ist, daß der Begriff der Vorwerfbarkeit nur ein funktionaler Begriff ist, sieht er nichts Unannehmbares darin, die Schuld als Vorwerfbarkeit zu definieren! Anstatt beide Grundaspekte des Schuldbegriffs zu einer Einheit zu verbinden, versucht Schweikert, zwei voneinander getrennte Schuldbegriffe zu formulieren — den funktionalen und den materialen. Daneben entsteht die Frage darüber, worin der Unterschied zwischen der psychischen Beziehung und der von Schweikert erwähnten verwerflichen Haltung besteht. Das wird am besten in seinem folgenden Urteil begreiflich: „Zwischen der verwerflichen Haltung des sich durch eine vorsätzliche Güterverletzung bewußt gegen die sozialetischen und strafrechtlichen Imperative Auflehrenden bis zur verwerflichen Haltung dessen, der den Tatbestand eines echten Risikodelikts verwirklicht, ohne sich des gütergefährdenden Charakters seines Verhaltens bewußt zu werden, gibt es eine ganze Skala von Schuldgraden. Die verwerfliche Haltung ist jeweils vom vorsätzlichen, bedingt vorsätzlichen, fahrlässigen, riskanten usw. Verhalten, also von den Verhaltensformen als solchen, die Rechtswidrigkeitselemente sind, streng zu scheiden. Die Verhaltensformen setzen eine verwerfliche Haltung des Täters zur Tat nicht voraus; sie besagen noch nichts über die Schuld.“<sup>508</sup> Daraus folgend sind bei Schweikert Vorsatz, Fahrlässigkeit und Risiko im Gegensatz zur verwerflichen Haltung die Verhaltensformen, die nicht zur Schuldspäre, sondern zum Unrecht gehören.

Mithin bestimmt nach Schweikert die psychische Beziehung nicht die Schuldhaftigkeit, sondern die Rechtswidrigkeit der Handlung, und deshalb hat sie mit der Vorwerfbarkeit im Prinzip nichts gemeinsam, d.h. vorwerfbar kann nur die subjektive Haltung sein, nicht aber die psychische Beziehung. Diesem Schluß zufolge soll man dem Subjekt nicht das Wollen und Wissen des widerrechtlichen Erfolgs, sondern die negative Haltung, die es gegenüber dem von ihm verletzten sozialem und strafrechtlichen Imperativ besitzt, vorwerfen. Ist aber eine solche Haltung tatsächlich in jeder Straftat enthalten? Selbstverständlich nicht. Wenn der Täter die Würde eines anderen Subjekts verletzt, will er doch gar nicht, daß seine eigene Würde strafrechtlich nicht geschützt wäre; das bedeutet aber, daß der verletzte Imperativ das Objekt der negativen (verwerflichen) Haltung des Täters nicht sein konnte. Unserer Ansicht nach ist es ganz gesetzmäßige Folge von Schweikerts Behauptungen, da er zum Ziel nicht die objektive Analyse, sondern nur die formale Neutralisierung der im normativen Schuldbegriff entdeckten Einseitigkeit hatte.

Besonders wichtig sind auch die in der normativen Lehre entstandene Schuldtheorie und Vorsatztheorie, deren Streitobjekt das Problem des Rechtswidrigkeitsbewußtseins bildet. Nach der Vorsatztheorie gehört das Rechtswidrigkeitsbewußtsein zum Vorsatz, während es in der Schuldtheorie als unabhängiges Merkmal des Schuldbegriffs betrachtet wird. Was konkret die Schuldtheorie von der Vorsatztheorie unterscheidet, ist das Zulassen des Vorsatzausschlusses ohne Ausschluß des Rechtswidrigkeitsbewußtseins. Außerdem unterscheiden sie sich gleichfalls in umgekehrter Hinsicht: in der Schuldtheorie ist nicht nur Vorsatz ohne Rechtswidrigkeitsbewußtsein, sondern auch Rechtswidrigkeitsbewußtsein ohne Vorsatz möglich, wozu das Grundprinzip der Vorsatztheorie im scharfen Gegensatz steht. Rechtswidrigkeitsbewußtsein ohne Vorsatz bedeutet, daß der Täter auch im Falle der Fahrlässigkeit der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt sein kann. Wie daraus zu ersehen ist, sind die Meinungen von Normativisten auch in dieser Beziehung selbständig und differenziert.

Um sich eine vollkommene Vorstellung vom Normativismus zu machen, muß man unbedingt die sog. Handlungslehren, die im Rahmen des Normativismus entstanden, analysieren. In kausalen („naturalistischen“), symptomatischen, sozialen, finalen und personalen Lehre unterzieht sich der normative Schuldbegriff vielen bedeutenden Änderungen.

**§2. Kausale Lehre.** Obwohl die kausale Lehre im modernen Strafrecht keine Entwicklung mehr findet, kann man mit Sicherheit sagen, daß die Bedeutung dieser Theorie für die Systematik unermesslich ist (gerade die Kausalisten haben das klassische Schema — Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld — konstruiert). Aber es ist unbestritten, daß der Kausalismus keine annehmbare Lösung für eine ganze Reihe der wichtigsten Probleme der Strafrechtstheorie gefunden hat. Darunter sind sowohl Vorsatz und Fahrlässigkeit wie auch der Versuch; als besonders problematisch haben sich aber Unterlassung und



subjektiver Wille erwiesen. Wenn von Liszt den Verbrechensbegriff als „willkürliche bzw. bewußte und durch Vorstellungen bestimmte körperliche Bewegungen“ definiert,<sup>509</sup> wird der Eindruck erweckt, als ob es kein alogisches Moment in der naturalistischen Auffassung vom Willensproblem gäbe. In Wirklichkeit ist es ganz anders. Liszt betrachtet den subjektiven Willen als einen physischen Akt, der die motorischen Nerven in Bewegung setzt. Dadurch wird der Wille zu einem von der Kausalkette umfaßten Element, und das ruft die Verabsolutisierung des kausalen Aspekts im strafrechtlichen Handlungsbegriff hervor. Es steht außer Zweifel, daß der Wille so seine spezifisch subjektive, psychologische Natur verliert, was letzten Endes zur Negierung der Schuldidee führt.

Auch hinsichtlich der Unterlassung ist die Kausalität die Ausgangsbasis für naturalistische Urteile. Kausalisten betrachten sie (Unterlassung) nicht als Nichthandeln, sondern als Andershandeln, und gleichzeitig wird behauptet, daß der Täter beim Andershandeln nicht wegen des Sichnichteinmischens in die den rechtswidrigen Erfolg verursachende Kausalität, nicht wegen der Nichtparalisierung der gefährvollen Kausalkette, sondern wegen der Verursachung des rechtswidrigen Erfolgs ohne Beteiligtsein am Kausalprozeß zu bestrafen ist! Wie auch darauf W. Hardwig hinweist, gebraucht die kausale Theorie den Begriff des Andershandelns zu spekulativ<sup>510</sup>. Wenn aus dem Umstand, daß bei der Unterlassung der Täter eine pflichtgemäße Handlung nicht vornimmt, folgt, daß er anders bzw. pflichtwidrig handelt, so muß man in Beziehung auf die Handlung schließen, daß der Täter, der die verbotene Handlung vornimmt, pflichtgemäß nicht handelt. Folglich ist die Handlung nicht als positive Handlung, sondern als pflichtwidrige Unterlassung zu bezeichnen!

Der dreigliedrige Verbrechensbegriff, der schon als klassischer Verbrechensbegriff genannt wird, spielt die dominierende Rolle in herrschender Lehre. Seine Bedeutung ist groß nicht nur rein theoretisch, sondern auch vom praktischen Gesichtspunkt aus. Das zeigt sich anschaulich in der strengen strukturellen Gerechtigkeit des Verbrechenstheorie: z.B. kann die Schuldhaftigkeit der subjektiven Handlung nur dann festgestellt werden, wenn ihre Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit bewiesen sind, und nicht unabhängig von ihnen, wie es in der psychologischen Theorie möglich war. Aber diese Konzeption muß unserer Meinung nach vervollkommen werden, nämlich in Hinsicht auf die Relation zwischen den Begriffen der Handlung und des Tatbestandes. Liszt und Beling, die die Begründer dieser Theorie sind, vertreten die Ansicht, daß man diese Begriffe scharf voneinander trennen soll, d.h. das Vorhandensein der Tatbestandsmäßigkeit ist nicht davon abhängig, ob die Handlung überhaupt vorliegt oder nicht. So z.B., wenn der Tod der Person von einer Naturerscheinung oder einem bestimmten Mechanismus verursacht ist, kann nach dem klassischen Schema die Tatbestandsmäßigkeit gegeben sein. Wie soll man aber in diesem Falle die Tatbestandsmäßigkeit verstehen; genauer

gesagt, was wird als tatbestandsmäßig begriffen? Kann es der schädliche Erfolg oder unmittelbar die diesen Erfolg verursachende Naturerscheinung sein?! Wenn der Tatbestand, — wie es Beling behauptet, — ein Umriss des Verbrechenstypus ist<sup>511</sup> und jedes Verbrechen nur eine subjektive Handlung sein kann, muß man den letzten Begriff als einziges Objekt der Tatbestandsmäßigkeit bezeichnen. Infolgedessen ist das Nichtvorhandensein der subjektiven Handlung als Tatbestandsmäßigkeitsausschließungsgrund zu kennzeichnen (ähnlich der Notwehr im Falle der Rechtswidrigkeit oder dem Irrtum bei der Schuld), und die strafrechtliche Analyse des Verbrechensbegriffs muß eben von diesem Umstand angefangen werden.<sup>0\*</sup>

Der dogmatische Aspekt des kausalen Schuldbegriffs ist ebenso ziemlich eigentümlich. Hier ist es wichtig, den sog. eingeschränkten normativen Schuldbegriff Belings hervorzuheben, wo die Schuld als „Tadelhaftigkeit bzw. Vorwerfbarkeit nach der psychischen Seite der Handlung“ definiert wird.<sup>512</sup> Alle psychologischen Merkmale des Verbrechens gehören bei ihm als „besondere Willenseigenschaft“ zum Schuldbegriff. Unter diesen Merkmalen versteht er vor allem „die psychischen Beziehungen zum Tatbestand (Vorsatz) und zur Rechtswidrigkeit (Unrechtsbewußtsein)“, woraus er schlußfolgert, daß die Schuld „das psychische Abbild“ vom Tatbestand und von der Rechtswidrigkeit sei<sup>513</sup>. Vorsatz als psychische Beziehung zum Tatbestand und Unrechtsbewußtsein als psychische Beziehung zur Rechtswidrigkeit sind gar nicht alogisch, aber die Einbeziehung aller psychologischen Elemente des Verbrechens in den Schuldbegriff kann bestimmt nicht akzeptiert werden. Z.B. kann das Verbrechensmotiv die Schuld nur erschweren oder mildern, d.h. es hat Bezug nicht auf den Inhalt, sondern lediglich auf den Grad der strafrechtlichen Schuld; daraus aber folgt, daß der Schuldbegriff dieses psychologische Element nicht einschließen kann.

**§3. Symptomatische Lehre.** Symptomatismus gründet sich auf die Behauptung, daß sich die psychologischen Komponenten der Schuld wegen ihrer Abstraktheit direkt nicht untersuchen lassen. Deshalb sind die Symptomatisten der Ansicht, daß diese Komponenten nur symptomatisch bzw. durch die Analyse der objektiven Verbrechenmerkmale festgestellt werden können. Die Kriminalisten, die gegen diese Theorie eingestellt sind, meinen, daß Symptomatismus die Schuld in ein metapsychologisches Problem verwandelt, weil sie (die Schuld) nach Symptomatisten in den objektiven Verbrechenmerkmalen zu suchen sei. Aber in Wirklichkeit liegen dem symptomatischen Schuldbegriff nicht die objektiven Umstände, sondern die durch die objektiven Umstände indizierten subjektiven Elemente zugrunde. Aus diesem Grund bedeutet die symptomatische Auffassung der Schuld nicht die Trennung des Schuldbegriffs von der Psychologie und die Eingliederung dieses Begriffs in die objektive Seite des Verbrechens. „Die Feststellung des verbrecherischen Vorsatzes oder Zweckes,“

---

\* Subjektive Handlung wird hier dem kausalen Handlungsbegriff entsprechend verstanden.

— schreibt H. Keating, — „ist die Frage mehr der Tatsache als der subjektiven Anschauung der Geschworenen und Richter, weshalb das Werturteil über die subjektiven Elemente des Verbrechens durch die objektive Spezifik der Handlung bestimmt sein muß“<sup>514</sup>. In dieser Bemerkung von Keating ist auch der pragmatische Charakter des Symptomatismus zum Ausdruck gebracht, der darin besteht, daß diese Theorie auf die maximale Einschränkung der prozessualen Willkür gerichtet ist.

Eine alternative Benennung für die symptomatische Lehre ist epistemologischer Dualismus. Aber, wie es R. A. Duff begründet, ist Symptomatismus weit entfernt von der kartesischen Metaphysik, weil die Symptomatisten nicht davon ausgehen, daß der „Geist eine Sonder-, non-physische Substanz“ ist, sondern nur behaupten, daß die geistigen Prozesse im Gegensatz zu körperlichen Bewegungen nicht das Objekt der direkten, unmittelbaren Vorstellung sein können<sup>515</sup>.

In der symptomatischen Theorie wird die Schuld als äußerlich bestimmbarer psychischer Zustand (und nicht als Prozeß) betrachtet. Die Erklärung für schuldig setzt nach S. Brown die Zurechnung des psychischen Zustandes (state of mind) voraus, der seinen äußeren Ausdruck in der vom Täter begangenen rechtswidrigen Handlung findet. Auch ein anderer Symptomatist, J. C. Smith, erwähnt ganz eindeutig, daß die Schuld als besonderer psychischer Zustand nur indirekt festgestellt werden kann. Es ist unbestreitbar, daß sich die Schuld i.d.R. auf den „besonderen psychischen Zustand“ bezieht, aber sie kann auch das Ergebnis des psychischen Prozesses sein, was sich am Beispiel des sog. fortgesetzten Verbrechens leicht nachweisen läßt. Wenn man den Zustand als Gesamtheit der zu einem bestimmten Zeitpunkt gegebenen inneren Parameter eines Systems definiert, wird der Prozeß als dynamische Aufeinanderfolge von verschiedenen Zuständen eines Systems charakterisiert, d.h. einen Prozeß kann es nur dann geben, wenn es mehr als einen Zustand gibt; außerdem — wie es aus dem Obenerwähnten folgt — kann der Prozeß nicht als Gesamtheit der Zustände oder Relation zwischen den Zuständen, sondern nur als ihrer Aufeinanderfolge bezeichnet werden, und dieser Unterschied ist von prinzipieller Wichtigkeit. Dabei haben wir klar demonstriert, daß im Falle des fortgesetzten Verbrechens mehrere psychischen Zustände vorliegen, und, was die Hauptsache ist, der strafrechtliche Vorsatz nicht in einem oder jedem davon, sondern in der Aufeinanderfolge dieser Zustände zu suchen ist (wenn der Vorsatz in jedem von diesen Zuständen vorhanden wäre, dann hätten wir es mit einer ganzen Reihe von sog. wiederholten Verbrechen und nicht mit einem fortgesetzten Verbrechen zu tun). Demnach kann man mit vollem Recht behaupten, daß in fortgesetzten Verbrechen die Schuld nicht als ein einzelner psychischer Zustand oder einzelne psychische Zustände, sondern als ein in der Abfolge dieser Zustände vorhandener psychischer Prozeß dargestellt ist. Infolgedessen kann dem Schuldbegriff nicht nur ein psychischer Zustand, sondern auch ein psychischer Prozeß zugrunde liegen.

L. Wittgenstein unterzieht den Symptomatismus der hartesten Kritik, der die Idee darüber entwickelt, daß das Beobachtungsobjekt „die Handlungen der menschlichen Wesen“ (the actions of human beings) und nicht die Bewegungen der psychischen Körper bilden.<sup>516</sup> Daneben zieht er zum Vergleich den Behaviorismus heran. Unserer Meinung nach weisen diese Theorien keine wesentliche Analogie miteinander auf, weil Behaviorismus die Bedeutung der Psyche und der „psychischen“ Begriffe in Beziehung auf die subjektive Handlung völlig ablehnt und sie (die subjektive Handlung) mit dem Begriff der körperlichen Bewegungen gleichsetzt,<sup>517</sup> wohingegen die Hauptfunktion der körperlichen Bewegungen in der symptomatischen Lehre die Indizierung des strafrechtlich relevanten psychischen Zustandes ist; aber die beiden Lehren unterscheiden sich von Wittgensteins Position in gleichem Maße, denn nach Wittgenstein beobachten wir weder die körperlichen Bewegungen als solche noch die körperlichen Bewegungen, die die Hinweise auf die subjektiven Elemente, sondern „den individuellen Akt“. Es ist aber eine andere Frage, ob seine Kritik in beiden Fällen gleichermaßen konstruktiv ist. Verbrechen als subjektive Handlung kann keiner Beobachtung unterzogen werden; der Beobachtungsprozeß beschränkt sich auf die objektive Seite des Verbrechens. Wir beobachten nicht den Mord, den Raub usw., sondern das, worin sich der Mord, der Raub usw. objektiv äußern. Z. B. bedeutet der Mord nicht einfach die Tötung, sondern die rechtswidrige und schuldhaftige Tötung; darum kann man nicht sagen, daß der Zeuge der Tötung eines (oder mehrerer) Menschen einen Mord beobachtet: das Subjekt, das durch seine Handlung oder Unterlassung den Tod eines anderen Subjekts verursacht, kann unzurechnungsfähig sein, womit die Schuld ausgeschlossen wird, oder es kann auch einen die Rechtswidrigkeit seiner Handlung ausschließenden Umstand geben. Sogar dann, wenn der Zeuge ganz genau weiß, daß kein Schuld- oder Rechtswidrigkeitsausschließender Umstand vorhanden ist, beobachtet er nur die körperlichen Bewegungen und nicht den durch diese Bewegungen verursachten Mord, da im letzteren Falle es nicht nur um seine visuelle (sinnliche), sondern auch analytische (geistige) Tätigkeit gehen muß. Beobachtung als sinnliche Tätigkeit und Analyse als geistige Tätigkeit des Subjekts sind keine identischen Begriffe: die Beobachtung kann nur die Voraussetzung der Analyse, nicht aber die Analyse selbst sein. Überdies ist es völlig unverständlich, wie man aus der Beobachtung bestimmter körperlicher Bewegungen den Schluß ziehen kann, daß man ein Verbrechen beobachtet hat, wenn diese körperlichen Bewegungen erst nach dem Inkrafttreten des Schuldspruches als Verbrechen bezeichnet werden können. Somit muß klar sein, daß das Verbrechen als Beobachtungsobjekt strafrechtlich unvorstellbar ist. Und das spricht gerade für die Richtigkeit des Grundprinzips des Symptomatismus, nach dem das Verbrechen als solches und die von seiner subjektiven Seite umfaßten psychologischen Elemente direkter Feststellung nicht unterliegen.

Es läßt sich auch anders leicht beweisen, daß Wittgensteins Kritik hinsichtlich an der symptomatischen Theorie gänzlich unbegründet ist. Da wir nach Wittgenstein nicht eigentlich die körperlichen Bewegungen, sondern unmittelbar die subjektive Handlung beobachten, muß die letztere in jedem einzelnen Falle des Vorhandenseins der ersteren gegeben sein. Das erweist sich aber als absolute Perspektivlosigkeit, weil die subjektive Handlung im Strafrecht nur als Willensakt dargestellt werden kann, während körperliche Bewegungen nicht immer von der Willenstätigkeit des Subjekts abhängen (so z.B. beim reflektorischen oder instinktiven Verhalten), was uns ein weiteres Mal davon überzeugt, daß sich der Symptomatismus in dieser Hinsicht auf eine vollkommen logische Behauptung gründet.

**§4. Soziale Lehre.** In dieser Theorie wird als konstitutives Merkmal der subjektiven Handlung die soziale Sinnhaftigkeit hervorgehoben. Demzufolge akzentuiert man jene Tatsache, daß die Spezifik des subjektiven Verhaltens in der geistigen und nicht in der „natürlichen“ Sphäre besteht. Trotzdem bleibt die Mehrheit der Anhänger der sozialen Lehre unter dem wesentlichen Einfluß des Kausalismus.

E. Schmidt, dessen Ansichten in enger Beziehung zum naturalistischen Handlungsbegriff von Liszt stehen, nimmt auch bezüglich des Schuldproblems eine ausgesprochen „pronaturalistische“ Haltung ein. Er teilt die in der kausalen Theorie von E. Mezger vertretene Meinung darüber, daß die Schuld weder eine Eigenschaft noch ein „Gegenstand“, der aus „Bestandteilen“ oder „Elementen“ besteht, weder ein Werturteil noch ein Konglomerat von Werturteil und psychologischen Tatsachen ist; als Schuld betrachtet Mezger die tatsächliche Relation zwischen den psychologischen (inneren) und normativen (äußeren) Momenten.<sup>518</sup> Dabei wird diese These von Mezger in folgende zwei Richtungen entwickelt: 1) hier definiert man die Schuld als tatsächliche Relation zwischen dem subjektiven Verhalten und der Strafnorm (so E. Schmidt selbst) und 2) in diesem Falle wird die Schuld als tatsächliche Relation des rechtswidrigen Verhaltens zum freien Willen begriffen (so W. Hardwig). Man muß erwähnen, daß die Anschauung von Hardwig viel widersprüchlicher als die von Schmidt ist. Aber auch Schmidts Widersprüche sind nicht schwer zu entdecken — so z. B., er verwendet oft die Begriffe „psychologischer Schuldbestandteil“ und „normativer Schuldbestandteil“, was in krassem Widerspruch zu seiner Konzeption steht, die ihm gestattet, allein von „psychologischen und normativen Momenten der Schuld“ zu sprechen.

Ein anderer Vertreter der sozialen Theorie, K. Engisch, läßt sich weniger als Schmidt vom Kausalismus beeinflussen. Er führt in den Handlungsbegriff das Merkmal der Bezweckbarkeit bzw. Berechenbarkeit ein und entwickelt die soziale Theorie zur objektiv-finalen Lehre. Engisch betrachtet die Handlung als „willkürliches Bewirken des objektiv bezweckbaren Erfolgs“ oder als „willkürliches Bewirken des berechenbaren sozial bedeutsamen Erfolgs“.<sup>519</sup> Darüber hinaus begründet er die Haltlosigkeit der Lehre von subjektiven

Unrechtselementen. Unserer Meinung nach muß diese Lehre wirklich einer strengen kritischen Prüfung unterzogen werden, weil sie zum subjektiven Verbotensein der objektiv erlaubten Handlung führt, wonach die subjektive Seite des Verbrechens zum einzigen Grund der strafrechtlichen Verantwortung wird. Subjektivismus kann aber im modernen Strafrecht nicht annehmbar sein.

In der Willenstheorie von H. Mayer ist die Handlung nicht mehr als „Veränderung der Außenwelt“, sondern als ein mit dem subjektiven Willen untrennbar verbundener Begriff dargestellt. Obwohl man aus Mayers Behauptungen nicht genau schließen kann, was bei ihm als Handlung zu verstehen ist – die Willensobjektivierung oder der objektivierte Wille, müssen wir selbst die Tatsache der Erklärung des subjektiven Willens zum Hauptkriterium für die Definierung des Handlungsbegriffs zweifellos positiv einschätzen. Die Willenstheorie von Mayer ist auch hinsichtlich des Schuldbegriffs von gleicher Bedeutung, da der Inhalt der strafrechtlichen Schuld sehr davon abhängt, wie Willensbildung, Willensrealisierung und realisierter Wille verstanden werden.

Die soziale Lehre findet ihre weitere Entwicklung bei Maihofer, der die Ansicht vertritt, daß man den Handlungsbegriff von naturalistischen Elementen völlig trennen muß. Darunter sind sowohl das Kausaldogma wie auch die Merkmale der „Körperlichkeit“, der „Willkürlichkeit“ und der „Willentlichkeit“. Nur auf diese Weise, — meint Maihofer, — kann man die Handlung nicht einfach nur als das äußere oder innere Bewirken einer Wirkung, sondern als Akt und Produkt geistiger Leistung erfassen.<sup>520</sup> Wegen der Ausschließung der „Willkürlichkeit“ und der „Willentlichkeit“ aus dem Handlungsbegriff wurde er in der strafrechtlichen Literatur stark kritisiert. Was bedeutet aber der Handlungsbegriff ohne Merkmal der Körperlichkeit? Wenn man dieses Merkmal aus dem Handlungsbegriff ausschließt und die Handlung nur als „Akt und Produkt geistiger Leistung“ definiert, wird die objektive Seite des Verbrechens zum inhaltslosen Begriff, woraus die Unmöglichkeit der kategorialen Differenzierung zwischen den Begriffen des Verbrechens und der Schuld folgt. Das führt aber zur Bagatelisierung der dogmatischen Bedeutung der Schuld und letzten Endes zur Verschmelzung dieses Begriffs mit dem Verbrechensbegriff. So sieht die von Maihofer radikalisierte soziale Theorie in Beziehung auf das Schuldproblem aus.

In ganz andere Richtung wurde die soziale Lehre bei W. Sauer entwickelt. Schuld ist nach Sauer ein sozialetischer Mangel, und sie enthält hier den Vorwurf schwerer sozialetischer Pflichtverletzung. Der Maßstab der Schuld ist bei ihm der gleiche wie auf der objektiven Seite des Verbrechens: formal — die Mißbilligung durch das Recht, material — die Sozialgefährlichkeit und die Sozialschädlichkeit, speziell für das Wollen — die sozialetische Verwerflichkeit („Unerträglichkeit“), worin der rechtliche und moralische Schuldvorwurf besteht. Im Prozeß der weiteren Analyse des Schuldproblems schließt Sauer, daß die Schuld formal das sozialetisch verwerfliche freie Wollen (und nicht die

sozialethisch verwerfliche psychische Beziehung) [trotz Kenntnis oder Kennensollens des Unrechts] ist, während material sie als freie Willensbetätigung der den Tatbestandstypen zugrunde liegenden kriminellen Untugenden (der sozialethischen Pflichtwidrigkeiten) [trotz Kenntnis oder Kennensollens des Unrechts] betrachtet wird.<sup>521</sup> Dabei erwähnt Sauer, daß aus seinen obenangeführten Definitionen folgende konstitutive Merkmale der Schuld resultieren: Zurechnungsfähigkeit (Willensfreiheit), Vorsatz (Kenntnis des Unrechts) und Fahrlässigkeit (Nichtkenntnis bei Kennensollen). Sauer ist nicht nur gegen die rein psychologische Auffassung der Schuld, sondern auch gegen die absolute Normativisierung des Schuldbegriffs; nach ihm sind die „psychologisch-natürlichen“ sowie die „logisch-normativen“ Elemente in gleichem Maße zu berücksichtigen.

Zu den Anhängern der sozialen Lehre gehört auch E. A. Wolf (aber nicht ohne gewisse Einschränkungen). Wolf definiert die subjektive Handlung als durch die Entscheidung einer Person gestaltete Wirklichkeit. Also legt Wolf den besonderen Akzent auf die Personhaftigkeit des Subjekts, während Personhaftigkeit bei ihm Fähigkeit zum „geistigen Selbstbewußtsein“ und der daraus resultierenden „Selbstverfügung“ bedeutet.<sup>522</sup> Aber der von ihm bei der Detaillierung dieser These begangene Widerspruch ist nicht zu übersehen. Einerseits behauptet Wolf, daß gerade das Merkmal der Personhaftigkeit das Subjekt zum „verantwortlichen Wesen“ macht, andererseits betrachtet er die Personhaftigkeit als jedem Individuum immanente Eigenschaft. Der Begriff des Individuums umfaßt aber auch den Minderjährigen sowie den Geisteskranken. Und wenn infolgedessen die Personhaftigkeit den Minderjährigen sowie den Geisteskranken immanent ist, wie wird die Begründung ihrer Unzurechnungsfähigkeit möglich sein? Es ist klar, daß Wolfs Konzeption zur Anerkennung der Schuldfähigkeit der zur obenerwähnten Kategorie gehörenden Subjekte führt.

**§5. Finale Lehre.** Die finale Theorie wurde vom bekannten deutschen Wissenschaftler H. Welzel begründet, dessen Anschauungen vom strafrechtlichen Standpunkt aus das Werk von A. G. zu Dohna „Der Aufbau der Verbrechenslehre“ und philosophisch N. Hartmanns Ontologie zugrunde liegen. Im Unterschied zur sozialen Lehre, die sich auf das Prinzip der objektiven Finalität gründete, ist Welzels Theorie die subjektiv-finale Richtung. Die finale Doktrin unterscheidet sich von anderen obenangeführten Theorien dadurch, daß man hier vom „bewußten Willen“ ausgeht, der zu seiner Voraussetzung „die Möglichkeit des Subjekts einen vorgesetzten Zweck durch Einsetzen der erforderlichen kausalen Mittel zu erreichen“ hat. Eine subjektive Handlung besteht nach Hartmann aus folgenden Akten: „1) Setzung des Zweckes im Bewußtsein mit Überspringung des Zeitflusses, als Antizipation des Künftigen; 2) Selektion der Mittel vom gesetzten Zweck aus in Bewußtsein (rückläufige Determination); 3) Realisation des gesetzten Zweckes durch die Reihe der selegierten Mittel; rechtsläufiger Realprozeß außerhalb des Bewußtseins“.<sup>523</sup>

Unmittelbar die Finalität wird bei Hartmann als eine Determinationsform begriffen, die „allein das Reich des bewußten Tuns umfaßt und ein Vorrecht des Menschen ist“.<sup>524</sup> Das Eindringen dieser Ansichten ins Strafrecht wurde durch die von Dohna in der Systematik vorgenommenen Änderungen ermöglicht. In Dohnas Lehre sind Vorsatz und Fahrlässigkeit (als Objekte der Wertung) lediglich die Voraussetzungen der Schuld (als der Wertung) und nicht die Schuld-elemente oder -formen, d.h. nach Dohna gehören sie nicht zum Schuldbegriff. Aber er konkretisiert die Stelle der Schuld in der Verbrechenstruktur nicht. Es ist offensichtlich, daß eine solche Korrelation des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit mit dem Schuldbegriff die Entstehung der finalen Lehre unvermeidlich machte, da, wie es Welzel selbst bemerkt, die systematisch gestaltlos gebliebenen Vorsatz und Fahrlässigkeit eine schnelle Weiterentwicklung verlangten. Besser gesagt, hat Dohnas Theorie zur endgültigen Ablehnung des „komplexen Schuldbegriffs“ bzw. des klassischen Normativismus geführt.

Infolge der obenerwähnten Ansichten von Hartmann und Dohna bekommen wir folgende theoretische Komposition: nach Hartmann wird die subjektive Handlung als zweckbewußter Akt des Subjekts bezeichnet, und demnach liegt Vorsatz innerhalb des Handlungsbegriffs, indes Dohna der Auffassung ist, daß der „komplexe Charakter“ des Schuldbegriffs logisch nicht zulässig sein kann, d.h. die Schuld kann nach Dohna die Wertung (Vorwerfbarkeit) und das Objekt der Wertung (Vorsatz bzw. psychische Beziehung oder Fahrlässigkeit bzw. Möglichkeit der psychischen Beziehung) gleichzeitig nicht einschließen. Die Finalisten entwickeln ihre Lehre aktiv in beide Richtungen, aber es muß festgestellt werden, welche von ihnen als Ausgangsrichtung zu betrachten ist. Es ist unbestreitbar, daß die Ausschließung des Vorsatzes aus dem Schuldbegriff dadurch bedingt wurde, daß der Handlungsbegriff ohne Vorsatz für die Finalisten ontologisch unvorstellbar war, und nicht umgekehrt — Vorsatz verstand man als Bestandteil des Handlungsbegriffs nicht deshalb, weil er zum Schuldbegriff dogmatisch nicht gehören konnte. Folglich muß die subjektiv-finale Auffassung der Handlung als primärer Faktor anerkannt werden, d.h. der Hauptgrund für die Ausschließung des Vorsatzes aus dem Schuldbegriff bestand nicht darin, daß für Welzel das gleichzeitige Vorhandensein der Wertung und des Objekts der Wertung im Schuldbegriff axiologisch unannehmbar war, sondern darin, daß er die Zweckbewußtheit als vom Handlungsbegriff umfaßten Merkmal betrachtete. Der sekundäre Charakter des ersteren Faktors bedeutet, daß strenggenommen die finale Lehre ihren Anfang nicht in Dohnas Theorie (bzw. im Strafrecht), sondern in Hartmanns Ontologie (bzw. in der Philosophie) nimmt.

Was die „systematisch gestaltlos gebliebenen“ Vorsatz und Fahrlässigkeit betrifft, so versteht es sich ohne weiteres, daß die Finalisten sie ins Unrechtssystem eingliedern. Infolgedessen wird das Unrecht in der finalen Lehre im Gegensatz zur Theorie von subjektiven Unrechtselementen, wo nur die



partielle Subjektivisierung des Unrechts vorlag, absolut subjektiviert (— in jedem einzelnen Falle als ein ein subjektives Element enthaltender Begriff dargestellt). Dabei hat die finale Lehre nichts gegen die Dreigliedrigkeit der Verbrechenstruktur; sie gestaltet nur das systematische Verhältnis zwischen den objektiven und subjektiven Elementen der konstitutiven Verbrechenmerkmale um. Aber dadurch verliert das klassische Schema seinen ursprünglichen Wert, weil hier sein grundlegendes Prinzip, nach dem im Verbrechenbegriff alles Subjektive aus allem Objektiven hervorgehen muß, grob verletzt wird.

Die Finalisten verändern nicht nur die Stelle des Vorsatzes im Verbrechenssystem, sondern auch seinen Inhalt. Sie fassen den Vorsatz als „natürlichen“ Vorsatz und nicht traditionell, nicht als *dolus malus* auf. Der Unterschied zwischen diesen zwei Begriffen des Vorsatzes ist wesentlich. Da der „natürliche“ Vorsatz auch beim Unzurechnungsfähigen gegeben sein kann, muß er vom Willensbegriff streng abgegrenzt werden, denn eine große Anzahl der Geisteskranken kann weder ihrem Willen gemäß handeln noch diesen Willen besitzen (bilden). Infolgedessen besteht der „natürliche“ Vorsatz nur aus intellektuellen Momenten, wohingegen *dolus malus* sowohl den intellektuellen als auch den voluntativen Aspekt einschließt. Deswegen ist der finale Vorsatzbegriff nicht nur systematisch, sondern auch dogmatisch inakzeptabel.

Wenn die Vertreter der finalen Lehre behaupten, daß Schuld als normative Wertung gar nicht „ein in der Psyche des Richters gegebenes Phänomen“ ist, irren sie sich in ungewöhnlich hohem Maße. Natürlich gibt es auch bei den Finalisten eine bestimmte Verbindung zwischen der Wertung und dem Objekt der Wertung, aber da diese Verbindung nicht in der Schuldsphäre zum Ausdruck kommt, sondern den ganzen Verbrechenbegriff umfaßt, ist sie im Rahmen des Schuldurteils ohne Belang, woraus man schlußfolgern kann, daß der finale Schuldbegriff weiter nichts als „ein in der Psyche des Richters gegebenes Phänomen“ ist.

Zum Unterschied von der kausalen Lehre, für die die Begründung der Unterlassung das schwierigste Problem bildete, ist finale Theorie nicht imstande, Fahrlässigkeit zu begründen. Wie darauf gegenüber dem Finalismus kritisch eingestellte Kriminalisten hinweisen, kann mit dem Handlungsbegriff, dem als Grundlage der Vorsatz dient, das nicht-vorsätzliche Verhalten nicht in Einklang gebracht werden. Jeder Versuch der Finalisten, die strafrechtliche Fahrlässigkeit zu begründen, ist gegen Hartmanns Ontologie bzw. gegen ihre Ausgangsposition gerichtet, weil danach das Merkmal der Zweckbestimmtheit für den Handlungsbegriff von konstitutiver Bedeutung ist. Aus diesem Grund kann die finale Lehre sogar den eventuellen Vorsatz nicht begründen. Im Falle des eventuellen Vorsatzes strebt der Täter i.d.R. nach der Verursachung des rechtmäßigen Erfolgs, den rechtswidrigen Nebenerfolg seiner Tat wünscht er aber nicht, d.h. auf den letzteren Erfolg ist sein Zweck überhaupt nicht gerichtet (einen ähnlichen Standpunkt vertritt auch W. Hardwig mit recht überzeugender Argumentation). Daraus folgend hängt auch beim indirekten Vorsatz die

Strafbarkeit nicht davon ab, ob der Täter in Beziehung auf den rechtswidrigen Erfolg zweckbestimmt, final gehandelt hat.

Es muß aber unbedingt erwähnt werden, daß unter den Vertretern der finalen Lehre außer Welzel viele hervorragende deutsche Kriminalisten sind. Die Analyse ihrer Ansichten zeigt uns, daß die Entwicklung der finalen Lehre dynamisch und nicht einseitig war, was sich am besten darin äußert, daß im Rahmen dieser Entwicklung zahlreiche Theorien und Konzeptionen entstanden wurden. So z.B. vertraten Weber und Busch die Theorie über die dogmatisch-logische Beziehung zwischen der Schuld und der Rechtswidrigkeit, wo sie als Sollen (Rechtswidrigkeit) und Können (Schuld) dargestellt werden; Gallas führt einen neuen strafrechtlichen Begriff, „Schuldtatbestand“, ein; daneben stellt Arm. Kaufmann die neue Doktrin von der Unterlassung auf, die die Spezifik der finalen Betrachtungsweise in Hinsicht auf dieses Problem deutlich wiedergibt.

**§6. Personale Lehre.** Nach dem Begründer der personalen Lehre Art. Kaufmann enthält jede der von uns oben betrachteten Handlungslehren nur einen richtigen Aspekt hinsichtlich der ontologischen Struktur der subjektiven Handlung. Infolgedessen versucht er die Grundprinzipien dieser Theorien in seiner Lehre zu kombinieren. Im personalen Handlungsbegriff werden demzufolge sowohl Ursächlichkeit und psychische Beschaffenheit als auch rechtlich-soziale Sinnhaftigkeit und Zweckgerichtetheit der Willensbetätigung berücksichtigt. Dabei konstruiert Kaufmann auch den personalen Schuldbegriff — noch eine Art von normativem Schuldmodell.

Obwohl ontologisch die personale Lehre nicht als irrational betrachtet werden kann, beruht sie vom strafrechtlichen Gesichtspunkt aus auf prinzipiell unvereinbaren Grundsätzen. Was das Schuldproblem betrifft, muß man im allgemeinen bemerken, daß in Kaufmanns Theorie die Schuld in falscher systematischer Relation zur Strafe steht.

Nach Kaufmann muß die Schuld weder als Vorwurf noch als Vorwerfbarkeit, sondern als Vorzuwerfende definiert werden.<sup>525</sup> Das führt zwar nicht zur Negierung der dogmatischen Bedeutung der normativen Wertung betreffs des Schuldproblems, aber hier liegt die Wertung außerhalb des Schuldbegriffs.

In Kaufmanns Schuldlehre umfaßt der Schuldinhalt nicht nur Unrechtswissen und -wollen, sondern auch die Verwirklichung des rechtswidrigen Verhaltens, weswegen bei ihm zum Schuldtatbestand auch der Unrechtstatbestand gehört. Aber in solchem Fall werden alle subjektiven und objektiven Komponenten des Verbrechens in den Schuldbegriff eingetragen, und damit bekommen wir eine absolute Identifizierung des Verbrechensbegriffs mit dem Schuldbegriff.

Auch in bezug auf die unbewußte Fahrlässigkeit sind Art. Kaufmanns Auffassungen bemerkenswert.<sup>0\*</sup> Er negiert die Strafbarkeit der unbewußten

---

\* Es muß erwähnt werden, daß im gegebenen Fall bei Art. Kaufmann die Probleme der Fahrlässigkeit im allgemeinen und der unbewußten Fahrlässigkeit inadäquat differenziert sind, weswegen sich seine hier dargestellten Thesen auch auf den ersteren Begriff beziehen.

Fahrlässigkeit, aber dabei behauptet er gar nicht, daß in diesem Fall die Möglichkeit des rechtmäßigen Verhaltens ausgeschlossen ist, was als völlig untraditionelle Art der Negierung der Strafbarkeit der unbewußten Fahrlässigkeit darstellt, denn bei (manchen) modernen Kriminalisten wird die Negierung der Strafbarkeit der unbewußten Fahrlässigkeit gerade auf die Behauptung gegründet, daß der mit unbewußter Fahrlässigkeit handelnde Täter im Moment der Verwirklichung seiner rechtswidrigen Handlung (oder Unterlassung) keine reale Möglichkeit des rechtmäßigen Verhaltens besitzt. Der Grund, der bei Kaufmann zur Negierung der Strafbarkeit der unbewußten Fahrlässigkeit dient, besteht darin, daß er diese Art von der fahrlässigen Schuld als auf die „hypothetischen Umstände“ gegründeten Begriff betrachtet, der nicht als Schuld, sondern nur als Möglichkeit von Schuld charakterisiert werden kann.<sup>526</sup>

## Kapitel VI. Kritik des Normativismus

§1..N. W. Ljass. N. W. Ljass widmet dem Problem des normativen Schuldbegriffs sowohl im deutschen als auch im österreichischen Strafrecht eine umfangreiche Untersuchung, während sie sowohl den systematischen wie auch den dogmatischen Aspekt dieses Begriffs einer strengen Kritik unterzieht. Obwohl sie in ihrer Kritik wenig objektiv und sehr oft auch widerspruchsvoll ist, darf man den Umstand nicht außer acht lassen, daß die ideologisierte sowjetische Strafrechtsdoktrin die objektive Analyse der normativen Schuldlehre unmöglich machte.

Obgleich N. W. Ljass die psychologische Schuldtheorie im dogmatischen Aspekt gar nicht anerkennt, d.h. sie die Schuld nicht nur als rein deskriptiven Begriff betrachtet, versucht sie aber vom systematischen Gesichtspunkt aus die Richtigkeit der psychologischen Schuldlehre hervorzuheben, und deswegen bildet bei ihr die Eliminierung der Schuld aus dem Tatbestandsbegriff den Gegenstand scharfer Kritik.<sup>527</sup>

Für N. W. Ljass ist der nur auf die normative Wertung gegründete Schuldbegriff in gleichem Maße inakzeptabel, wobei sie behauptet, daß solches Schuldbegriff nur vom Standpunkt der Rechtfertigung der prozessualen Willkür aus begründet werden kann.<sup>528</sup> Diese Auffassung von N. W. Ljass gründet sich auf die Meinung, daß das Nichtvorhandensein des Wertungsobjekts im Schuldbegriff zur Trennung des realen theoretischen Zusammenhangs zwischen der Wertung und dem Wertungsobjekt führe, was von uns schon oben als alogisch charakterisiert wurde.

---

Außerdem negiert N. W. Ljass auch den komplexen Schuldbegriff der normativen Schuldlehre, indem sie meint, daß das in diesem Begriff dargestellte psychologische Moment nur einen rein formalen Charakter trage.

**§2. G. Jakobs.** Nach G. Jakobs ist der im klassischen Normativismus gegebene Schuldbegriff nur „eine bloße Erweiterung der schon von Radbruch hergestellten Relation zwischen Faktum und rechtlicher Mißbilligung.“<sup>529</sup> Dabei wird dieser Begriff, bzw. die Vorwerfbarkeit, in Form von Einheit der bei Frank dargestellten Elemente, als „Sammelbegriff ohne eigene Funktion“ betrachtet.

Im obenerwähnten Kontext bildet bei G. Jakobs die Entstehung des sog. teleologischen Systems den Gegenstand einer positiven Akzentuierung. Hier betrachtet man die Strafbegründung als Zweck der strafrechtlichen Schuld, aber durch diesen Umstand bestimmt man nicht nur die Funktion, sondern auch das Wesen des Schuldbegriffs. Im Werk ist eine solche Konzeption, im Unterschied zur Auffassung von G. Jakobs, als Hypertrophierung von theoretischer Bedeutung der Schuldfunktion und Agnoszierung des Schuldwesens mit dem ersteren Begriff betrachtet, was oben schon als negativ hervorgehoben wurde.

Nach der in diesem Werk entwickelten Ansicht ist der Zweck der strafrechtlichen Schuld in der Schuldsphäre zu suchen, genauso wie der Zweck der anderen Elemente des Verbrechensbegriffs in deren eigenen Sphären zu suchen sein muß.

Im Rahmen der Analyse der Anschauungen von G. Jakobs wird behauptet, daß der komplexe Schuldbegriff des klassischen Normativismus als Einheit von Wertung und Objekt der Wertung nur relativ als normativer Schuldbegriff bezeichnet werden kann, weil in diesem Begriff nicht nur das normative, sondern auch das psychologische Moment vorhanden ist.

Bei G. Jakobs werden auch die individuelle Zumutbarkeitslehre von Freudenthal und generalisierende Zumutbarkeitslehre von Schmidt analysiert. Das von G. Jakobs gegen diese Lehren angeführte Hauptargument besteht darin, daß „sich das rechtlich relevante Leistungsvermögen eines Individuums wie eines Typs nicht nur-psychologisierend ermitteln läßt, sondern muß auch im Blick darauf bestimmt werden, ob der soziale Konflikt (die rechtswidrige Tat) anders als durch Zurechnung erledigt werden kann.“<sup>530</sup>

Im Rahmen der Kritik der normativen Schuldlehre analysiert G. Jakobs auch Finalismus. Seiner Ansicht nach bietet das in der finalen Lehre dargestellte Verbrechensmodell keine Möglichkeit zur adäquaten Lösung zahlreicher Probleme, was er mit der traditionellen Kritik des Finalismus gar nicht verbindet, die bekanntlich darin besteht, daß bei den Finalisten die Schuld nur ein in der Psyche des Richters gegebenes Werturteil ist. Nach G. Jakobs muß der Hauptgegenstand der Kritik der finalen Lehre mit jenem Umstand verbunden sein, daß die Finalisten nicht imstande sind, die systematische Stelle des (virtuellen) Unrechtsbewußtseins genau zu bestimmen.<sup>531</sup>

**§3. C. Roxin.** Wie von C. Roxin behauptet wird, muß man Vorwerfbarkeit nur als notwendigen, aber noch nicht hinreichenden Grund der strafrechtlichen Verantwortung betrachten, während er die theoretische Bedeutung der präventiven Sanktionsnotwendigkeit hervorzuheben versucht. Daraus läßt sich nach Roxin folgern, daß der normative Schuldbegriff weiterentwickelt werden muß, nämlich zum sog. normativen Verantwortungsbegriff.<sup>532</sup>

Bei C. Roxin finden wir auch eine generelle Kritik von einzelnen Richtungen der normativen Schuldlehre.

Während der kritischen Analyse der Konzeption „des Andershandelns“ wird von C. Roxin jenes Moment akzentuiert, daß „unbestrittenermaßen auch unter der Voraussetzung einer theoretisch denkbaren Entscheidungsfreiheit ein Andershandelnkönnen des individuellen Täters zum Tatzeitpunkt wissenschaftlicher Feststellung nicht zugänglich ist.“<sup>533</sup> Aber es ist offensichtlich, daß man nach dieser Logik die strafrechtliche Schuld überhaupt nicht begründen kann.

Seine Kritik gegen die Schuld als „rechtlich mißbilligte Gesinnung“ gründet C. Roxin darauf, daß „diese Theorie über den formalen Charakter der Vorwerfbarkeit nicht wesentlich hinauskommt“,<sup>534</sup> da hier nach seiner Behauptung kein Kriterium dafür gegeben ist, warum die Gesinnung des Täters rechtlich zu mißbilligen ist.

Ebenso wenig akzeptabel ist für C. Roxin die Schuld als „Einstehenmüssen für den eigenen Charakter,“ was dadurch bedingt ist, daß in dieser Schuldlehre dem Täter als Schuld eine Gegebenheit zugerechnet wird, die von seinem Willen vollkommen unabhängig ist.

Nach der im Werk entwickelten Auffassung kann die von C. Roxin gegen die Schuld als „Zuschreibung nach generalpräventiven Bedürfnissen“ geäußerte Kritik nicht angenommen werden. Aus seinen Behauptungen folgernd hängt in der gegebenen Lehre von G. Jakobs die Qualifizierung des subjektiven Verhaltens als schuldhaft nur von den generalpräventiven Bedürfnissen ab und in keinem Maße davon, inwieweit der Täter imstande war, sein konkretes Verhalten psychologisch zu kontrollieren. Aber nach dieser Logik muß bei G. Jakobs der traditionelle Begriff des Schuldausschließungsgrundes überhaupt negiert werden, was natürlich der Wirklichkeit gar nicht entspricht.

Zum Schluß analysiert C. Roxin die Theorie „des unrechten Handelns trotz normativer Ansprechbarkeit“, wobei er vor allem die positiven Seiten dieser Lehre zu akzentuieren versucht. Nach C. Roxin bereitet sie keine Schwierigkeiten bezüglich der Begründung der Unschuld im Falle des Vorhandenseins der traditionellen Schuldausschließungsgründe. Was aber die von C. Roxin in bezug auf die gegebene Lehre dargestellte Kritik betrifft, muß man hauptsächlich jenes Moment betonen, daß sich seiner Ansicht nach der im Rahmen dieser Lehre konstruierte Schuldbegriff, wie die Schuldbegriffe der einigen von ihm analysierten obenangeführten Schuldlehren auch, auf „die soziale Rechtfertigung der Strafe“ gründet.

## Kapitel VII. Reform der georgischen Strafgesetzgebung

**§1. *Dolus compositus*.** Der Fall, bei welchem der subjektive Wille auf den rechtswidrigen Erfolg nicht gerichtet ist, aber der Täter diesen Erfolg als notwendig voraussieht, gehört vom voluntativen Standpunkt aus zum eventuellen Vorsatz, vom intellektuellen Standpunkt aus aber zum direkten Vorsatz, was darauf hinweist, daß hier theoretisch-logisch gesehen weder direkter noch eventueller Vorsatz gegeben ist. Und wenn man wegen solches Verhaltens trotzdem bestraft wird, dann verletzt man grob solche grundlegenden Prinzipien des Strafrechts wie *nulla poena sine culpa* oder *nullum crimen sine lege*.

Im Prozeß der Erarbeitung des Entwurfs des georgischen Strafgesetzbuches hat sich dieses Problem als äußerst aktuell erwiesen. Der im Entwurf vertretenen Ansicht nach wird die obenerwähnte Art vom subjektiven Verhalten in den Begriff des direkten Vorsatzes einbezogen.

Wie es sich infolge der im Werk durchgeführten Analyse dieses Problems herausstellt, wäre es vom dogmatischen Gesichtspunkt aus viel zweckmäßiger, die obenerwähnte Art von subjektivem Verhalten als neue Form der vorsätzlichen Schuld zu betrachten, was in erster Linie durch die strukturelle Spezifik des Schuldbegriffs bzw. dadurch bedingt wird, daß eine konkrete Art sowohl von vorsätzlicher als auch fahrlässiger Schuld nur eine konkrete Art von subjektivem Verhalten umfassen soll.

Da die gegebene neue Art von Schuld infolge der Kombination vom intellektuellen Moment des direkten Vorsatzes und vom voluntativen Moment des eventuellen Vorsatzes entsteht, wird sie im Werk als *dolus compositus* bezeichnet.

Dabei wird die theoretische Zweckmäßigkeit der Entstehung noch einer neuen Art von schuldhaftem Verhalten infolge der Kombination vom voluntativen Moment des direkten Vorsatzes und vom intellektuellen Moment des eventuellen Vorsatzes negiert.

**§2. Legislativer Aspekt des Schuldbegriffs.** Im Prozeß der Forschung wird offensichtlich, daß man in der georgischen Strafgesetzgebung mit einer inadäquaten bzw. mit keiner strafrechtlich relevanten Darstellung des Schuldbegriffs zu tun hat.

Im neulich erarbeiteten Entwurf des georgischen Strafgesetzbuches hat sich die Lage nicht wesentlich verändert, aber hier kann man schon bestimmte positive Tendenzen beobachten. Obwohl auch in diesem Fall keine Definition des Schuldbegriffs gegeben ist, wird hier die Schuld häufig erwähnt und im siebten Kapitel auch als Gegenstand der besonderen Akzentuierung dargestellt. Daraus folgt, daß im o.e. Entwurf des Strafgesetzbuches der praktische Wert des Schuldbegriffs nicht mehr im allgemeinen, sondern nur noch dessen Definition ignoriert wird.

Der im Werk entwickelten Auffassung nach bedeutet die Negierung der legislativen Definition des Schuldbegriffs, daß jeder einzelne Richter selbst entscheiden darf, was Schuld ist.

Außerdem wird auch die Tatsache betont, daß das Nichtvorhandensein der legislativen Definition des Schuldbegriffs nicht nur zur inadäquaten Anwendung des Strafgesetzbuches, sondern auch zur inadäquaten Interpretierungsmöglichkeit dieses Strafgesetzbuches seitens des Rechtssubjekts führt. Auf Grund beider Umstände wird die Bildung eines legislativen Schuldbegriffs als theoretisch unvermeidbar betrachtet.

In der generellen Schlußfolgerung des Werks ist eine neue Definition des Schuldbegriffs gegeben.

*Strafrechtliche Schuld*, – nach der o. e. Definition, – *ist willensmäßige bzw. vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der strafrechtlichen Pflicht als subjektive Ursache des im StGB vorgesehenen schädlichen Erfolges oder der Gefahr.*

Anders gesagt, ist die Schuld *material* die Pflichtverletzung, *formal* - die (subjektive) Ursache des schädlichen Erfolges oder der Gefahr.

Wien,  
den 25. August, 2000

### გამოყენებული ლიტერატურა

1. გამყრელიძე ო., სისხლისსამართლებრივი კანონმდებლობის სრულყოფისათვის, „მართლმსაჯულების მაცნე“, თბილისი, 1995, №1.
2. გამყრელიძე ო., სისხლის სამართლის კოდექსის პროექტი, „პარლამენტის უწყებები“, თბილისი, 1996, №11.
3. ვაჩიშვილი ალ., ნარკვევები ქართული სამართლის ისტორიიდან, ტ. II, თბილისი, 1948.
4. კუტალია ლ-გ., ნორმის უცოდინარობა სისხლის სამართალში (ნორმის ცოდნის ვალდებულების ცნება), „მართლმსაჯულების მაცნე“, თბილისი, 1999, №1-2.
5. ლეკვიშვილი მ., სისხლის სამართალი (განსაკუთრებული ნაწილი), თბილისი, 1996.
6. ნადარეიშვილი გ. (რედ.), ქართული სამართლის ისტორიის საკითხები, თბილისი, 1973.
7. ნაჭყებია გ., პირდაპირი განზრახვისა და სასჯელის ლოგიკური კავშირის ფსიქოლოგიური დასაბუთების პრობლემა, „სახელმწიფო და სამართალი“, თბილისი, 1990, №10.

8. ნაჭყებია გ., სამოქალაქო სამართალი და სისხლის სამართალი (შედარებითი ანალიზი), ს. ჯორბენაძის საიუბილეო კრებული, თბილისი, 1996.
9. ნაჭყებია გ., სისხლის სამართლის საგანი, თბილისი, 1997.
10. საქართველოს რესპუბლიკის სისხლის სამართლის კოდექსი, თბილისი, 1992.
11. საქართველოს სისხლის სამართლის კოდექსის პროექტი, „საქართველოს იუსტიციის სამინისტროს ბიულეტენი“, თბილისი, 1997, №4.
12. უგრეხელიძე მ., ბრალი საფრთხის დელიქტებში, თბილისი, 1982.
13. ფურცხვანიძე ბ., საბჭოთა სისხლის სამართალი, ზოგადი ნაწილი, თბილისი, 1971.
14. წერეთელი თ., თანამედროვე ბურჟუაზიულ კრიმინალისტთა მოძღვრება ბრალზე და მისი კრიტიკა, „საბჭოთა სამართალი“, თბილისი, 1974, №6.
15. წერეთელი თ., ტყემელიაძე გ., მოძღვრება დანაშაულზე, თბილისი, 1969.
16. წერეთელი თ., ტყემელიაძე გ. (რედ.), საქართველოს სსრ სისხლის სამართლის კოდექსის კომენტარები, თბილისი, 1976.
17. ჰეგელი გ. ვ. ფ., გონის ფილოსოფია, თბილისი, 1984.
18. Аристотель, Сочинения, Москва, 1984, т.4.
19. Беккариа Ц., О преступлениях и наказаниях, С.-Петербург, 1878.
20. Дживонс С., Основы науки, Трактат о логике, С.-Петербург, 1881.
21. Кенни К., Основы Уголовного Права, Москва, 1949.
22. Левенсон П. Я., Бекария ибентам, С.-Петербург, 1893.
23. Лист Ф., Учебник уголовного права, общая часть, Москва, 1903.
24. Лясс Н. В., Проблемы вины и уголовной ответственности в современных буржуазных теориях, Ленинград, 1947.
25. Макашвили В. Г., Уголовная ответственность за неосторожность, Москва, 1975.
26. Минто В., Дедуктивная и индуктивная логика, Москва, 1905.
27. Пионтковский А.А., Учение о преступлении по советскому уголовному праву, Москва, 1961.
28. Полубинская С. В., Цель уголовного наказания, Москва, 1990.
29. Прохоров В. С., Уголовное право, общая часть, Москва, 1969.
30. Таганцев Н. С., Курс русского уголовного права, С.-Петербург, 1874.
31. Ткешелиაძე Г., Судебная практика и уголовный закон, Тбилиси, 1975.
32. Уголовный Кодекс России, Москва, 1997.
33. Угрехელიძე М., Диалектика обьективного и субъективного в трудах Т. В. Церетели; Уг.-правовые исследования, Тбилиси, 1987.
34. Утевский Б. С., Вина в советском уголовном праве, Москва, 1950.
35. Хорнабудჯელი Б., Психологическая сторона вины, Тбилиси, 1981.
36. Чучаев А. И., Цели наказания в советском уголовном праве, Москва, 1989.



37. Шершеневич Г. Ф., История философии права, С.-петербург, 1907.
38. Aquin T., Summa theologica, Berlin, 1887..
39. Allfeld P., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Allg. Teil, 9. Aufl., Leipzig, 1934.
40. Aristoteles, Nikomachische Ethik, Berlin, 1979, Bd. III.
41. Ashworth A., Principles of Criminal Law, 3.ed., Oxford, 1999.
42. Baumann J., Strafrecht, Allg. Teil, 2. Aufl., Bielefeld, 1961.
43. Baumgarten A., Der Aufbau der Verbrechenslehre, Tübingen, 1930.
44. Beling E., Die Lehre vom Tatbestand, Tübingen, 1930.
45. Beling E., Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen, 1906.
46. Beling E., Grundzüge des Strafrechts, Tübingen, 1930.
47. Beling E., Unschuld, Schuld und Schuldstufen, Leipzig, 1910.
48. Binding K., Die Normen und ihre Übertretung, Bd. I, 3. Aufl., Leipzig, 1916.
49. Binding K., Die Normen und ihre Übertretung, Bd. II, Leipzig, 1916.
50. Binding K., Die Schuld im deutschen Strafrecht, Leipzig, 1919.
51. Brouhot H., De l'influence du résultat illicite sur la pénalité, Paris, 1905.
52. Brown S., Crim.L.R., London, 1985,#3.
53. Busch R., Moderne Wandlungen der Verbrechenslehre, Tübingen, 1949.
54. Clerc F., Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, Allg. Teil, Basel, 1943.
55. Code Pénal Français, Paris, 1994-95.
56. Cornil G., Droit Romain, Bruxelles, 1921.
57. Dohna A. G., Der Aufbau der Verbrechenslehre, Bonn, 1950.
58. Duff R., Codifying Criminal Fault: Coceptual Problems and Presuppositions, in: Criminal Law and Justice, London, 1987, p.97.
59. Engisch K., Bemerkungen zu Theodor Rittlers Kritik an der Lehre von den subjektiven Tatbestands- und Unrechtselementen, Festschr. f. T. Rittler, Aalen, 1957.
60. Engisch K., Die Kausalität als Merkmal strafrechtlicher Tatbestände, Tübingen, 1931.
61. Engisch K., Der finale Handlungsbegriff, in: Probleme der Strafrechtserneuerung; Festschr. f. Kohlrausch, Berlin, 1944.
62. Engisch K., Vom Weltbild des Juristen, Heidelberg, 1950.
63. Feuerbach A., Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Teil I, Erfurt, 1799.
64. Feuerbach A., Revision der Grundsätze und Grunbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Teil II, Chemnitz, 1800.
65. Frank R., Kommentar über das Großherzoglich Hessische StGB, Teil I, 1842.
66. Frank R., Über den Aufbau des Schuldbegriffs, in: Festschr. f. die juristische Fakultät in Gießen zum Universitäts-Jubiläum, Gießen, 1907.
67. Gallas W., Zum gegenwärtigen Stand der Lehre vom Verbrechen, Berlin, 1961.
68. Gardner E., Justice and Christian Ethics, Atlanta, 1995.
69. Garraud P., Précis élémentaire de droit pénal, 4e éd., Paris, 1942.

70. Germann O. A., Über den Grund der Strafbarkeit des Versuchs, Zürich, Aargau, 1914.
71. Girard P. F., Droit Romain, 6e éd., Paris, 1937.
72. Gordon G. H., The Criminal Law of Scotland, Edinburgh, 1967.
73. Griffon R., De l'intention en droit pénal, Paris, 1911.
74. Gunn J., Psychiatric Aspects of Imprisonment, New York, San Francisco, 1978.
75. Hafter E., Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allg. Teil, 2. Aufl., Bern, 1946.
76. Hall R., Fahrlässigkeit im Vorsatz, Bonn, 1959.
77. Hardwig W., Die Zurechnung. Ein Zentralproblem des Strafrechts, Hamburg, 1957.
78. Hart H., Intention and Punishment, in: Punishment and Responsibility, London, 1968.
79. Hartmann N., Neue Wege der Ontologie, Berlin, 1942.
80. Hartmann N., Teleologisches Denken, Berlin, 1951.
81. Hegel G. W. F., Grundlinien der Philosophie des Rechts, Sämtliche Werke, Bd. VII, 3. Aufl., Stuttgart, 1952.
82. Honig R., Kausalität und objektive Zurechnung, in : Festg. f. R. v. Frank, Bd. I, Tübingen, 1930.
83. Hooper A., Harris's Criminal Law, 21.ed., London, 1968.
84. Horn H.-R., Untersuchungen zur Struktur der Rechtswidrigkeit, Berlin, 1962.
85. Hughes G., Concept of Crime, in: Encyclopedia of Crime and Justice, London, 1983, vol. I.
86. Husserl G., Negatives Sollen im bürgerlichen Recht, Breslau, 1931.
87. Jakobs G., Strafrecht, Allg. Teil (die Grundlagen und die Zurechnungslehre, Lehrbuch), 2. Aufl., Berlin, New York, 1991.
88. Joecks W., StGB (Studienkommentar), München, 1999.
89. Kant I., Kritik der reinen Vernunft, 5. Aufl., Leipzig, 1979.
90. Kant I., Rechtslehre. Schriften zur Rechtsphilosophie, Berlin, 1988.
91. Karpe F. S., Institutiones philosophic moralis, Pars prima, Philosophia practica, Mosque, 1815.
92. Kaufmann Arm., Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, Göttingen, 1959.
93. Kaufmann Arm., Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie. Normlogik und moderne Strafrechtsdogmatik, Göttingen, 1954.
94. Kaufmann Art., Das Schuldprinzip. Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung, Heidelberg, 1961.
95. Kaufmann Art., Schuld und Strafe, Köln, Berlin, Bonn, München, 1956.
96. Keating H., Fatal and Non-Fatal Offences against the Person under the Draft Criminal Code, in: Criminal law and justice, London, 1987.
97. Kelsen H., Hauptprobleme der Strafrechtslehre, 2. Aufl., Tübingen, 1923.
98. Kienapfel D., Höpfel F., Grundriß des österreichischen Strafrechts, Allg. Teil, 7. Aufl., Wien, 1998.

99. Kreißig H., Geschichte des Hellenismus, Berlin, 1982.
100. Kulov A., Repetitorium des gesamten Römischen Rechts, Berlin, Stuttgart, Leipzig, 1907.
101. Kuttner S., Kanonische Schuldlehre, Berlin, 1952.
102. Lashely K. S., Brain Mechanism and Intelligence, London, 1929.
103. Leferenz W., Zeitschrift für die ganze Strafrechtswissenschaft 70, Berlin, 1958.
104. Legros R., L'élément moral dans les infractions, Paris, 1952.
105. Leibniz G. W., Sämtliche Schriften und Briefe, Berlin, 1923.
106. Liszt F., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 26. Aufl., Berlin und Leipzig, 1932.
107. Loening R., Die Zurechnungslehre Aristoteles, Jena, 1903.
108. Loening R., Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht, Frankfurt a. M., 1885.
109. Maihofer W., Der soziale Handlungsbegriff, Berlin, 1959.
110. Maurach R., Deutsches Strafrecht, Allg. Teil, Karlsruhe, 1954.
111. Maurach R., Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil, Karlsruhe, 1956.
112. Mayer H., Strafrecht, Allg. Teil, Stuttgart und Köln, 1953.
113. Merkel A., Die Lehre von Verbrechen und Strafe, Stuttgart, 1912.
114. Mezger E., Strafrecht. Ein Lehrbuch, 3. Aufl., Berlin und München, 1950.
115. Mezger E., Vom Sinn der strafrechtlichen Tatbestände, Festschr. f. L. Traeger, Berlin, 1926.
116. Mommsen Th., Römisches Strafrecht, Graz, 1955.
117. Morris H., Guilt, in: Encyclopedia of Crime and Justice, London, 1983, vol. II.
118. Nass G., Wandlungen des Schuldbegriffs im Laufe des Rechtsdenkens, Berlin, 1963.
119. Nowakowski F., Das österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen, Graz, Wien, Köln, 1955.
120. Oneca J. A., Derecho penal, 2. ed., Madrid, 1986.
121. Platon (in der Übersetzung von F. D. E. Schleiermacher), Werke, Berlin, 1984.
122. Radbruch G., Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem, Berlin, 1904.
123. Radbruch G., Zur Systematik der Verbrechenslehre, in: Frank-Festg., Bd. I, Tübingen, 1930.
124. Rein W., Das Kriminalrecht der Römer, Aalen, 1962.
125. Roxin C., Strafrecht, Allg. Teil, Bd. I, München, 1992.
126. Rubinstein S.L., Sein und Bewußtsein, Berlin, 1962.
127. Rudolphi H.-J., Schuldlehre, in: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I, Allg. Teil, 2. Aufl., Frankfurt a. M., 1977.
128. Saleilles R., Individualisation de la peine, 2e éd., Paris, 1909.
129. Sauer W., Allgemeine Strafrechtslehre, Berlin, 1955.

130. Sauer W., Kausalität und Rechtswidrigkeit der Unterlassung, in: Festg. f. R. v. Frank, Bd. I, Tübingen, 1930.
131. Schewe G., Bewußtsein und Vorsatz, Berlin, 1967.
132. Schmid N., Strafverfahren und Strafrecht in den Vereinigten Staaten, 2. Aufl., Heidelberg, 1993.
133. Schmidt E., Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2. Aufl., Göttingen, 1951.
134. Schmidt E., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Allg. Teil, 26. Aufl., Berlin und Leipzig, 1932.
135. Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch. Kommentar, München, 1978.
136. Schweikert H., die Wandlungen der Tatbestandslehre seit Beling, Karlsruhe, 1957.
137. Smith J. C., Crim. L.R., London, 1986, <sup>1</sup> 1.
138. Smith J. C., Hogan B., Criminal Law, 5th ed., London, 1983.
139. Spindel E., Zur Unterscheidung von Tun und Unterlassen, in: Festschr. f. E. Schmidt, Göttingen, 1961.
140. Stannard J. E., Subjectivism, Objectivism and the Draft Criminal Code, London, 1985.
141. Stratenwerth G., Strafrecht, Allg. Teil, Bd. I, 2. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München, 1976.
142. Traeger L., Das Problem der Unterlassungsdelikte im Straf- und Zivilrecht, Marburg, 1913.
143. Tyan E., Institutions du Droit Public Musulman, Paris, 1954.
144. Ulsenheimer K., Das Verhältnis zwischen Pflichtwidrigkeit und Erfolg bei den Fahrlässigkeitsdelikten, Bonn, 1965.
145. Watson J. B., Behavior – An introduction to comparative psychology, New York, 1914.
146. Watson J. B., Behaviorism, New York, 1925.
147. Weber H., Grundriß des deutschen Strafrechts, 2. Aufl., Bonn, 1948.
148. Weber H., Zum Aufbau des Strafrechtssystems, Jena, 1935.
149. Welzel H., Das deutsche Strafrecht, 9. Aufl., Berlin, 1965.
- 150-. Welzel H., Das neue Bild des Strafrechtssystems, Göttingen, 1957.
151. Welzel H., Um die finale Handlungslehre, Tübingen, 1949.
152. Wilda W.E., Das Strafrecht der Germanen, Halle, 1842.
153. Wittgenstein L., Philosophical Investigations, London, 1963.
154. Wolf E.A., Handlungsbegriff, Leipzig, 1932.
155. Wolf E. A., Strafrechtliche Schuldlehre, Teil I, Mannheim, Berlin, Leipzig, 1928.
156. Wolff K., Verbotenes Verhalten, Wien und Leipzig, 1923.
157. Zeller E., Grundriß der Geschichte der griechischen Philosophie, Leipzig, 1883.

## შინაარსი

### **წინასიტყვაობა.**

#### **თავი პირველი**

ბრალის იდეის წინარე- და ადრეულმეცნიერული განვითარების ძირითადი ეტაპები.

§1. ბრალი როგორც თეორიული აზროვნების ნაყოფი.

სისხლისსამართლებრივი ბრალი — თანდაყოლილი იდეა?

ტალიონის პრინციპი.

ინდივიდუალური ბრალის იდეა.

თეორიული აზროვნება.

§2 . არისტოტელეს მოძღვრება შერაცხვისა და ბრალის იდეის შესახებ.

§3. რომაული სამართალი.

ადრეული რომაული სამართალი.

განვითარებული რომაული სამართალი.

აუცილებელი მოგერიება.

უკიდურესი აუცილებლობა.

ნორმის უცოდინარობა.

კოლექტიური ბრალი.

§4. შუა საუკუნეების სამართალი.

აქტუალური და დანაშაულებრივი ნება.

შუა საუკუნეების კანონიკური სამართალი.

თ. აქვინელის ონტოლოგია.

გერმანული სამართალი.

#### **თავი მეორე**

სისხლისსამართლებრივი ბრალის მეცნიერული კვლევის სათავეები.

§1. ბეკარიას მოძღვრება.

ინდივიდუალური ბრალის პრინციპი.

არაბრალეულობის პრეზუმფცია.

სასჯელის მიზნები.

§2. ფოიერბახისა და შტიუბელის შეხედულებები.

გაუფრთხილებლობითი ბრალი.

ნორმის უცოდინარობა.

§3. ტაგანცევის სწავლება

(ინდივიდუალური ბრალის აბსოლუტურობა).

XIX საუკუნის დოგმატიკა.

„ახალი გერმანული თეორია“.

იურიდიულ პირთა ბრალუნარიანობა და დასჯადუნარიანობა.

ტაგანცევის არგუმენტთა სისტემა.

§4. კენის თეორია დანაშაულის სუბიექტური მხარის შესახებ.

ბრალი როგორც დანაშაულის ელემენტი.

ზნეობრივი და რელიგიური ბრალი.

სისხლისსამართლებრივი პასუხისმგებლობის საფუძველი.

სისხლისსამართლებრივი აკრძალვის საგანი.

*Mens rea.*

*Actus reus.*

აბსოლუტური და ირიბი პასუხისმგებლობა.

„არაბრალეულობის“ პრეზუმფცია.

§5. სისხლის სამართლის ფილოსოფია.

კანტი.

ჰეგელი.

ღირებულებათა ფილოსოფია.

„სასამართლო ბრალი“.

ბრალის სოციოლოგიური მოძღვრება.

### **თავი მესამე**

ბრალის ფსიქოლოგიური თეორია.

§1. ბრალის ფსიქოლოგიური მოდელის ფორმალურ-ლოგიკური ასპექტი.

სისტემატიკური თვალსაზრისი.

დოგმატური თვალსაზრისი.

§2. ბრალი და საზოგადოებრივი საშიშროების ელემენტი.

ტრადიციული თვალთახედვა.

პრობლემის ახლებური გაგებისათვის.

§3. კაუზალობა როგორც ფსიქიკური დამოკიდებულების

ფაკულტატიური ობიექტი.

ზოგადი ასპექტი.

უმოქმედობის მიზეზობრიობა.

აბსტრაქტული საფრთხის დელიქტი.

§4. ფსიქიკური დამოკიდებულება დანაშაულის განხორციელების

ფორმისადმი.

ნორმატიული ასპექტი.

უმოქმედობის ობიექტური და სუბიექტური ასპექტები.

## **თავი მეოთხე**

ფსიქოლოგიზმის კრიტიკა.

§1.პ. ძელზენი.

ფსიქოლოგიზმის ზოგადსამართლებრივი კრიტიკა.

დოგმატური თვალსაზრისი.

სისტემატიკური თვალსაზრისი.

§2.რ. შრანკი.

ფსიქოლოგიზმის დოგმატურ-ლოგიკური მიუღებლობა.

ბრალის სტრუქტურა.

ნებელობისა და წარმოსახვის თეორიები.

ნორმის უცოდინარობის ფრანკისეული კონცეფცია.

§3.თ. წერეთელი.

ბრალი როგორც პასუხისმგებლობის საფუძველი.

ბრალი როგორც დანაშაულის ცნების ნიშანი.

ბრალის ფსიქოლოგიურ-ნორმატიული ცნება.

§4.ბ. ს. შტეესკი.

ფსიქოლოგიზმი — ბურჟუაზიული დოგმატიკის რუდიმენტი.

ბრალის უნივერსალური ბუნება.

## **თავი მესამე**

ბრალის ნორმატიული თეორია.

§1. ზოგადი დახასიათება.

ბრალის შინაარსი.

ბრალის არსი.

განზრახვისა და ბრალის თეორიები.

§2. კაუზალური მოძღვრება.

თანამედროვე მდგომარეობა.

ლისტი და ბელინგი.

ე. მეცგერი.

გ. რადბრუხი.

ი. ბაუმანი.

§3. სიმპტომატური მოძღვრება.

გერმანული სამართალი.

ბრიტანული სამართალი.

ბრალი როგორც ფსიქიკური მდგომარეობა.

ლ. შიტგენშტაინი.

ქართული დოგმატიკა.

ჟ. ე. სტენარდი.

§4. სოციალური მოძღვრება.

სოციალური აზრობრივობის ნიშანი.

ე. შმიდტი.

კ. ენგიში.

ჰ. მაიერი .

რ. მაიჰოფერი.

ვ. ზაუერი.

ე. ა. პოლფი.

§5. ფინალური მოძღვრება.

ნ. ჰარტმანის ონტოლოგია.

ა. ღონა.

„ბუნებრივი“ განზრახვა.

ჰ. ველცელი.

ჰ. ვებერი .

რ. მაურახი.

რ. ბუში.

რ. ნიზე.

ვ. ბალასი.

გაუფრთხილებლობის პრობლემა.

ევენტუალური განზრახვა.

ნების თავისუფლება.

შმოქმედობა.

§6. პერსონალური მოძღვრება.

პერსონალიზმის კომპოზიტურობა.

ბრალი და სასჯელი.

ბრალი როგორც გაკიცხვის საფუძველი.

ბრალის შინაარსი.

გაუფრთხილებლობა.

### **თავი მეექვსე**

ნორმატივიზმის კრიტიკა.

§1. ნ. ვ. ლიასი.

გერმანული დოგმატიკა.

ავსტრიული დოგმატიკა.

§2. გ. იაკობსი.

ფსიქოლოგიზმის უარყოფა.

ფრანკისეული ნორმატივიზმი.

თელეოლოგიური სისტემა.

მოთხოვნის (მოსალოდნელობის) თეორია.

ფინალიზმი.



§3. კ. როქსინი.

„პასუხისმგებლობის ნორმატიული ცნება.“

ბრალი როგორც „სხვაგვარად მოქმედების შესაძლებლობა.“

ბრალი როგორც „სამართლებრივად შეუწყნარებელი განწყობა.“

ბრალი როგორც „პასუხისმგებლობა საკუთარი ხასიათისათვის.“

ბრალი როგორც „შერაცხვა ზოგადპრევენციული  
საჭიროების მიხედვით.“

ბრალი როგორც „უმართლო ქმედება, მიუხედავად  
ნორმატიული მოთხოვნადობისა.“

### **თავი მეშვიდე**

ქართული სისხლისსამართლებრივი კანონმდებლობის რეფორმა.

#### **§1. *DOLUS COMPOSITUS*.**

განზრახვის ტრადიციული მოდელი.

ახლებური გადაჭრის ტენდენცია.

ბრალის ახალი ქვესახე.

შედარებითი ანალიზი.

§2. ბრალის ლეგისლაციური ასპექტი.

მოქმედი კანონმდებლობა.

სსკ-ის პროექტი.

**ბრალის საკანონმდებლო ცნება.**

**დასკვნა.**

**რეზიუმე.**

თავი პირველი

თავი მეორე.

თავი მესამე.

თავი მეოთხე.

თავი მეხუთე.

თავი მეექვსე.

**თავი მეშვიდე.**

**Zusammenfassung.**

**KAPITEL I**

**Hauptetappen der vor- und frühwissenschaftlichen  
Entwicklung der Schuldidee.**

§1. Schuld als Ergebnis des theoretischen Denkens.

§2. Römisches und mittelalterliches kanonisches Recht.

§3. Schuld als Ergebnis des theoretischen Denkens.

§4. Römisches und mittelalterliches kanonisches Recht.

## **KAPITEL II**

### **Anfangsetappen der wissenschaftlichen Forschung der strafrechtlichen Schuld.**

§1. Beccarias Lehre.

§2. Feuerbachs und Stübel's Anschauungen.

§3. Tagantsevs Theorie (Absolutheit der individuellen Schuld).

§4. Kennys Lehre über die subjektive Seite des Verbrechens.

§5. Strafrechtsphilosophie.

## **KAPITEL III.**

### **Psychologische Schuldlehre.**

§1. Formallogischer Aspekt des psychologischen Schuldmodells.

§2. Schuld und das Element der sozialen Gefährlichkeit.

§3. Kausalität als fakultatives Objekt der psychischen Beziehung.

§4. Psychische Beziehung zur Form der Verbrechensverübung. 845

## **KAPITEL IV**

### **Kritik des Psychologismus.**

§1. H. Kelsen.

§2. R. Frank.

§3. T. Tsereteli.

§4. B. S. Utevski.

## **KAPITEL V**

### **Normative Schuldlehre.**

§1. Die Grundzüge des Normativismus.

§2. Kausale Lehre.

§3. Symptomatische Lehre.

§4. Soziale Lehre.

§5. Finale Lehre.

§6. Personale Lehre.

## **KAPITEL VI**

### **Kritik des Normativismus.**

§1. N. W. Ljass.

§2. G. Jakobs.

§3. C. Roxin.

## **KAPITEL VII**

### **Reform der georgischen Strafgesetzgebung.**

§1. *Dolus compositus*.

§2. Legislativer Aspekt des Schuldbegriffs.

გამოყენებული ლიტერატურა.

გამომცემლობის რედაქტორი მ. ჩხაიძე  
ტექნორედაქტორი ფ. ბუდალაშვილი  
კორექტორი ქ. გაჩეჩილაძე

კომპიუტერული უზრუნველყოფა ლ. ყიფიანი

ხელმოწერილია დასაბეჭდად 14.11.2000 წ.  
საბეჭდი ქაღალდი 60X90<sup>16</sup>  
პირობითი ნაბეჭდი თაბახი 64,96  
სააღრ.-საგამომც. თაბახი 42,44  
შეკვეთა # 236

ტირაჟი 500

ფასი სახელშეკრულებო

თბილისის უნივერსიტეტის გამომცემლობა,  
380028, თბილისი, ი. ჭავჭავაძის გამზ., 14

საქართველოს მეცნიერებათა აკადემიის  
საწარმო-საგამომცემლო გაერთიანება  
„მეცნიერება“  
თბილისი, გამრეკელის 19



**ლაშა-გიორგი გიორგის ძე კუტალია** დაიბადა 1975 წელს, ქ. ფოთში. 23 წლის ასაკში მოიპოვა იურიდიულ მეცნიერებათა კანდიდატის სამეცნიერო ხარისხი. არის ოცდაათამდე სამეცნიერო ნაშრომის ავტორი და ფლობს ინგლისურ, გერმანულ, ფრანგულ, ესპანურ, რუსულ და ლათინურ ენებს. უძღვება ლექციების კურსს სისხლის სამართალსა და საერთაშორისო სისხლის სამართალში ივ. ჯავახიშვილის სახ. თბილისის სახელმწიფო უნივერსიტეტში.

**Lasha-Giorgi Kutalia** was born in 1975, in Poti (Georgia); at the age of 23 has become a doctor of law; is author of about thirty researches in criminal law and speaks Georgian (native), English, German, French, Spanish, Russian and Latin; delivers a course of lectures on criminal and international criminal law at the Iv. Javakhishvili Tbilisi State University.